

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 München, den 26. August 1968

Datum	Inhalt:	Seite
19. 6. 1968	Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag	275

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag hat sich gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern in seiner Sitzung vom 19. Juni 1968 folgende neue Geschäftsordnung gegeben, die am 1. Oktober 1968 in Kraft tritt:

I. Die Abgeordneten

Art. 20 Abs. 3 BV:
Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 13 BV:
(1) Der Landtag besteht aus den Abgeordneten des bayerischen Volkes.
(2) Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.

Art. 16 Abs. 1 BV:
Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Er tritt zum erstenmal spätestens am 15. Tage nach der Wahl zusammen.

Art. 17 BV:
(1) Der Landtag tritt jedes Jahr im Herbst am Sitz der Staatsregierung zusammen.
(2) Der Präsident kann ihn früher einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Landtagsmitglieder verlangt.
(3) Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts.

§ 1

Einberufung der 1. Sitzung (konstituierende Sitzung)

(1) Die Abgeordneten werden vom bisherigen Präsidenten zu der ersten Sitzung durch eine jedem Abgeordneten zuzustellende Ladung einberufen. Ihr Zweck ist die Wahl des Präsidiums. Diese Sitzung muß spätestens am 15. Tag nach der Wahl stattfinden.

(2) Den Vorsitz führt der an Lebensjahren älteste Abgeordnete; falls er ablehnt oder verhindert ist, der nächst älteste Abgeordnete (Alterspräsident). Der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten Abgeordneten zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf läßt er die Namen der Abgeordneten aufrufen, stellt die Beschlußfähigkeit des Hauses fest und läßt den Präsidenten wählen.

(3) Anträge auf Vertagung der Sitzung sind unzulässig. Unterbrechungen dürfen insgesamt 24 Stunden nicht überschreiten.

§ 2

Ausweise

Art. 31 BV:
Die Mitglieder des Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen

Verkehrseinrichtungen in Bayern sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

Art. 47 Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl. S. 955):

Der Bund und die Länder haben Anspruch darauf, daß die Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften die Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn in beliebiger Beförderungsklasse frei benutzen dürfen. Die Freifahrtberechtigung gilt jeweils für das Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften erstreckt. Sie endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

Art. 31 BV:
Die Mitglieder des Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

(1) Die Abgeordneten haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen und Arbeiten des Landtags nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung teilzunehmen.

(2) Die Erfüllung dieser Pflicht wird in der Regel durch die Einzeichnung in die Anwesenheitslisten, durch eine namentliche Abstimmung oder durch die aus den Niederschriften erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.

(3) Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist im Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. 12. 1965 (GVBl. S. 358) geregelt.

§ 4

Akteneinsicht und Aktenabgabe

Art. 22 Abs. 1 BV:
Die Anklage gegen ein Mitglied des Landtags ist darauf gerichtet, daß es in gewinn-süchtiger Absicht seinen Einfluß oder sein Wissen als Mitglied des Vertretungskörpers in einer das Ansehen der Volksvertretung gröblich gefährdenden Weise mißbraucht hat, oder daß es vorsätzlich Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtags oder einer seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, in der Voraussicht, daß sie öffentlich bekannt werden, einem anderen zur Kenntnis gebracht hat.

Art. 22 Abs. 1 BV:
Der Landtag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von 50 Mitgliedern oder der Staatsregierung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes ausgeschlossen werden. Sie muß ausgeschlossen werden, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung ihres Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit ver-

langt. Der Landtag entscheidet darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Landtags oder eines Ausschusses befinden. Die Arbeiten des Landtags oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen dadurch nicht behindert werden. Die Akteneinsicht ist aber insoweit nicht gestattet, als der Landtag oder einer seiner Ausschüsse die Geheimhaltung von Mitteilungen und Beratungen beschlossen hat, oder die Ausschüsse in nicht öffentlichen Sitzungen tagen.

(2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Landtag über Abgeordnete geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten gestattet. Wünschen andere Abgeordnete Einsicht in diese Akten, so darf dies nur mit Zustimmung des betreffenden Abgeordneten und des Präsidenten geschehen.

(3) Die Einsicht in die Verwaltungsakten des Landtags stehen nur dem Präsidium zu.

(4) Dritten Personen ist die Einsichtnahme in die allgemeinen Akten nur mit Zustimmung des Präsidenten, in persönliche Akten nur mit Zustimmung des betreffenden Abgeordneten und des Präsidenten gestattet. Soweit es sich um die Akten eines Ausschusses handelt, soll der Präsident das Benehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses herbeiführen.

(5) Zum Gebrauch außerhalb des Landtagsgebäudes werden Akten nur an die Vorsitzenden, Berichterstatter oder Mitberichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. Ausnahmen kann der Präsident zulassen.

(6) Akten über nichtöffentliche Sitzungen sowie Mitteilungen und Beratungen, deren Geheimhaltung vom Landtag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, dürfen nicht außerhalb des Hauses verbracht werden.

§ 5

Urlaub

(1) Urlaub bis zur Dauer von vier Wochen erteilt der Präsident. Bei Verweigerung des Urlaubs oder über Urlaub von längerer Dauer entscheidet der Landtag. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

(2) Für eine Verlängerung des Urlaubs gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 6

Verzicht auf das Abgeordnetenmandat

Art. 19 BV:

Die Mitgliedschaft beim Landtag während der Wahldauer geht verloren durch Verzicht, Ungültigkeitserklärung der Wahl, nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses und Verlust der Wahlfähigkeit.

Der Verzicht auf die Mitgliedschaft beim Landtag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Verzichtserklärung kann auch schriftlich erfolgen; die Unterschrift ist öffentlich zu beglaubigen. Die Verzichtserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen. Sie muß die ausdrückliche Erklärung enthalten: „Ich verzichte auf mein Mandat.“

II. Die Fraktionen

§ 7

Begriff

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 10 Abgeordneten. Die Bildung einer Fraktion, ihre

Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Abgeordneten sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Ein Abgeordneter kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Abgeordnete, die Parteien angehören, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Fraktion bilden und nicht Mitglieder einer anderen Fraktion werden.

(3) Die Fraktionen regeln ihre Angelegenheiten durch Geschäftsordnungen oder Satzungen, die den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung und der Verfassung nicht widersprechen dürfen.

§ 8

Reihenfolge der Fraktionen

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Zahl ihrer Mitglieder nach dem Stand bei Beginn der Legislaturperiode. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Landtags gezogen wird.

(2) Die Stärke der Fraktion ist maßgebend für ihren Anteil an den Ausschußsitzungen sowie den Stellen der Ausschußvorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 finden Anwendung.

III. Das Präsidium

§ 9

Zusammensetzung des Präsidiums

Art. 20 Abs. 1 BV:

Der Landtag wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und den Schriftführern.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten und aus dem ersten bis sechsten Schriftführer.

§ 10

Wahl des Präsidiums

Art. 44 Abs. 3 BV:

Der Ministerpräsident kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Er muß zurücktreten, wenn die politischen Verhältnisse ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen ihm und dem Landtag unmöglich machen. Der Rücktritt des Ministerpräsidenten hat den Rücktritt der Staatsregierung zur Folge. Bis zur Neuwahl eines Ministerpräsidenten geht die Vertretung Bayerns nach außen auf den Landtagspräsidenten über. Während dieser Zeit kann der Landtagspräsident vom Landtag nicht abberufen werden.

(1) Das Präsidium wird in der ersten Sitzung aus der Mitte des Landtags für seine Wahldauer in gesonderten Wahlgängen gewählt. Bei der Wahl gilt das d'Hondtsche Verfahren. Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der anteilberechtigten Fraktionen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Angehörigen des Präsidiums können mit Ausnahme des Falles des Art. 44 Abs. 3 Satz 5 der Bayer. Verfassung jederzeit vom Landtag abberufen werden. Ein dahingehender Antrag kann nur von einer Fraktion oder mindestens 10 Abgeordneten schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. § 52 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Aufgaben des Präsidiums

Art. 20 Abs. 2 BV:

Zwischen zwei Tagungen führt das Präsidium die laufenden Geschäfte des Landtags fort.

Art. 186 des Bayer. Beamtengesetzes i. d. F. vom 30. Okt. 1962 (GVBl. S. 291):

(1) Die Beamten des Landtags, des Senates und des Landesamtes für Kurzschrift sind Beamte des Staates. Die Beamten des Landtages und des Landesamtes für Kurzschrift werden vom Präsidium des Landtages, die beamteten Fachkräfte des Landesamtes für Kurzschrift vom Präsidium des Landtages im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Beamten des Senates vom Präsidium des Senats ernannt. Zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Landtagsamtes und des Leiters des Landesamtes für Kurzschrift ist die Zustimmung des Ältestenrates des Landtages, zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Senatsamtes die des Hauptausschusses des Senats erforderlich.

(2) Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtages und des Landesamtes für Kurzschrift ist das Präsidium des Landtages, oberste Dienstbehörde der Beamten des Senates ist das Präsidium des Senats. Der Landtagspräsident übt die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtags und des Landesamtes für Kurzschrift, der Senatspräsident über die des Senates aus.

(3) Art. 14, Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Die in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nimmt die oberste Dienstbehörde (Absatz 2) wahr.

Gesetz über das Bayerische Landesamt für Kurzschrift vom 6. April 1950 (BayBS II S. 625):

§ 2 — (1) Das Landesamt für Kurzschrift untersteht hinsichtlich seiner Sonderaufgabe (§ 1 Abs. 2) dem Präsidium des Bayer. Landtages, im übrigen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Der Haushalt des Landesamtes für Kurzschrift wird beim Haushalt des Landtags geführt.

(1) Das Präsidium bereitet den Haushaltsplan des Landtags vor. Er verfügt über die Räume im Landtagsgebäude.

(2) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Landtags zwischen zwei Tagungen.

(3) Das Präsidium ist oberste Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtagsamtes. Es ernennt und befördert die Beamten des Landtagsamtes, ihm obliegt auch die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter des Landtagsamtes.

(4) Zur Ernennung und Beförderung des Direktors der höheren Beamten des Landtagsamtes ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.

(5) Der Leiter des Landesamtes für Kurzschrift wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und mit Zustimmung des Ältestenrats, die übrigen Fachkräfte für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Kurzschrift vom 6. April 1950 (BayBS II S. 625) werden vom Präsidium des Landtags im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt. Auf die übrigen Bediensteten des Landesamtes für Kurzschrift findet Abs. 3 Anwendung.

§ 12

Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Das Präsidium wird vom Präsidenten mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Es muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangen. Im Präsidium ist keine Vertretung möglich.

(2) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 13

Aufgaben des Präsidenten

Art. 21 BV:

(1) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

(2) Er führt die Hausverwaltung, verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses und vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten dieser Verwaltung.

Art. 186 des Bayer. Beamtengesetzes i. d. F. vom 30. Okt. 1962 (GVBl. S. 291):

(2) Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtags und des Landesamtes für Kurzschrift ist das Präsidium des Landtages, oberste Dienstbehörde der Beamten des Senats ist das Präsidium des Senats. Der Landtagspräsident übt die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtags und des Landesamtes für Kurzschrift, der Senatspräsident über die des Senates aus.

(1) Der Präsident führt die Geschäfte des Landtags. Er vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtags. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

(2) Der Präsident leitet die Sitzungen der Vollversammlung des Landtags.

(3) Der geschäftsführende Präsident kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse teilnehmen.

(4) Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Angehörigen des Landtagsamtes und des Landesamtes für Kurzschrift aus.

§ 14

Aufgaben der Stellvertreter des Präsidenten

Die Vertretung des Präsidenten regelt sich nach der Reihenfolge des § 10. Der Stellvertreter unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung. Eine Vertretung tritt nur ein, wenn sie der Präsident mit dem zuständigen Stellvertreter vereinbart oder wenn er aus irgendeinem Grund an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Diese Vertretung bedeutet eine Geschäftsführung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 15

Aufgaben der Schriftführer

(1) Die Schriftführer haben dem Präsidenten in der Vollversammlung hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere die Rednerliste zu führen, die Redezeit zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Abgeordneten aufzurufen, für die Stimmabgabe zu sorgen und die Stimmen zu zählen und Schriftstücke zu verlesen. Neben diesen Aufgaben können ihnen Pflichten aus ihrer Mitgliedschaft beim Präsidium erwachsen.

(2) Reichen die anwesenden Schriftführer nicht aus, so ernennt der amtierende Präsident Stellvertreter aus der Zahl der anwesenden Mitglieder des Landtags.

IV. Der Ältestenrat

§ 16

Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den Vertretern der Fraktionen. Jede Fraktion erhält im Ältestenrat für die vollendete Zahl von je 20 Mitgliedern einen Sitz, mindestens aber einen Sitz. Den Fraktionen obliegt die Ernennung ihrer Mitglieder und der doppelten Zahl von Stellvertretern im Ältestenrat und deren Abberufung. Sie benennen diese dem Präsidenten schriftlich. Der Präsident gibt die benannten Mitglieder und spätere Änderungen dem Landtag bekannt.

(2) Der Ältestenrat wird bei Beginn des Landtags bestellt.

§ 17

Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung der Geschäfte. Er verteilt gemäß §§ 8 und 26 und vorbehaltlich der Genehmigung der Vollversammlung auf die Fraktionen die Zahl der Ausschusssitze sowie die Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter. Für die Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter setzt der Ältestenrat nach dem d'Hondtschen Verfahren die Berechtigungsfolge der Fraktionen fest (Optionsreihe). Den Fraktionen kommt es zu, die Wahl unter den noch offenen Stellen zu treffen. Die Festsetzung der Berechtigungsreihen für die Vorsitzenden und die Stellvertreter erfolgt getrennt.

(2) Die weiteren Aufgaben des Ältestenrats ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(3) Bei den Sitzungen des Ältestenrats dürfen nur seine Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sein. Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrats werden die Fraktionen durch ihre Vertreter, fraktionslose Abgeordnete auf ihren Wunsch durch den Präsidenten unterrichtet.

(4) § 32 Abs. 4 findet Anwendung. Akteneinsicht ist jedem Abgeordneten gestattet.

§ 18

Einberufung des Ältestenrats

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen. In diesem Fall muß die Sitzung binnen 10 Tagen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

(2) Der Ältestenrat tritt vor jeder Sitzung (Sitzungsfolge) der Vollversammlung zusammen (§ 100 Abs. 1).

V. Der Zwischenausschuß

§ 19

Rechte und Pflichten des Zwischenausschusses

Art. 26 BV:

(1) Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Staatsregierung und zur Behandlung dringlicher Staatsangelegenheiten für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung der Wahldauer sowie nach der Auflösung oder der Abberufung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen Zwischenausschuß. Dieser Ausschuß hat die Befugnisse des Landtags, doch kann er nicht Ministeranklage erheben und nicht Gesetze beschließen oder Volksbegehren behandeln.

(2) Für diesen Ausschuß gelten die Bestimmungen des Art. 25.

Art. 32 BV:

(1) Die Art. 27 mit 31 gelten für das Präsidium des Landtags sowie für die Mitglieder des Zwischenausschusses und ihre ersten Stellvertreter.

(2) In den Fällen des Art. 28 wird die Mitwirkung des Landtags durch die Mitwirkung des Zwischenausschusses ersetzt.

Die Rechte und Pflichten des Zwischenausschusses regeln sich nach Art. 26 und 32 der bayer. Verfassung.

§ 20

Stärke und Zusammensetzung des Zwischenausschusses

Art. 44 Abs. 3 BV:

Der Ministerpräsident kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Er muß zurücktreten, wenn die politischen Verhältnisse ein ver-

trauensvolles Zusammenarbeiten zwischen ihm und dem Landtag unmöglich machen. Der Rücktritt des Ministerpräsidenten hat den Rücktritt der Staatsregierung zur Folge. Bis zur Neuwahl eines Ministerpräsidenten geht die Vertretung Bayerns nach außen auf den Landtagspräsidenten über. Während dieser Zeit kann der Landtagspräsident vom Landtag nicht abberufen werden.

(1) Die Stärke des Zwischenausschusses bestimmt der Landtag. Der Landtag bestellt einmalig die Mitglieder des Zwischenausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter nach dem Vorschlag der Fraktionen. Mitglieder und ihre Stellvertreter genießen die Rechte der Art. 27 mit 31 der bayer. Verfassung.

(2) Die Zusammensetzung des Zwischenausschusses regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (d'Hondtsches Verfahren); jede Fraktion muß im Zwischenausschuß vertreten sein.

(3) Der Landtagspräsident und die Vizepräsidenten des Landtags können nicht Mitglieder des Zwischenausschusses sein (Art. 44 Abs. 3 BV).

§ 21

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

Der Zwischenausschuß wählt für die Dauer seines Bestehens aus seinen ordentlichen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 dieser Geschäftsordnung.

VI. Der Beirat der Bücherei

§ 22

Aufgaben des Beirats der Bücherei

(1) Der Beirat der Bücherei betreut gemeinsam mit dem Präsidenten die Bücherei des Landtags. Er wirkt insbesondere bei An- und Verkäufen mit und hat insoweit das Recht, Vorschläge zu machen. Zu seinen Sitzungen sind der Direktor des Landtagsamts sowie der Leiter der Bücherei mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landtagspräsidenten und der Mehrheit des Beirats der Bücherei, insbesondere hinsichtlich des An- und Verkaufs von Büchern und Drucksachen, entscheidet der Ältestenrat.

§ 23

Zusammensetzung des Beirats der Bücherei

Zum Beirat der Bücherei entsendet jede Fraktion einen Vertreter. Seine Besetzung wird der Vollversammlung zur Kenntnis gegeben. Stellvertretung ist zulässig.

VII. Die Ausschüsse

Art. 24 BV:

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse können das Erscheinen des Ministerpräsidenten und jedes Staatsministers und Staatssekretärs verlangen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden.

Art. 70 Abs. 3 BV:

Das Recht der Gesetzgebung kann vom Landtag nicht übertragen werden, auch nicht auf seine Ausschüsse.

Art. 115 BV:

Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.

§ 24

Allgemeines

- (1) Die Ausschüsse sind Organe des Landtags.
 (2) Ständige Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zu bilden:

1. Geschäftsordnung und Wahlprüfung,
2. Staatshaushalt und Finanzfragen,
3. Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen,
4. Wirtschaft und Verkehr,
5. Ernährung und Landwirtschaft,
6. Sozial- und Gesundheitspolitik,
7. Kulturpolitische Fragen,
8. Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung,
9. Eingaben und Beschwerden,
10. Sicherheitsfragen,
11. Information über Bundesangelegenheiten,
12. Grenzlandfragen.

(3) Der Landtag kann weitere Ausschüsse zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Fragen bilden und aufheben.

§ 25

Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben die Verhandlungen der Vollversammlung vorzubereiten und über Eingaben und Beschwerden zu entscheiden. Die Ausschüsse haben als solche nicht das Recht, Gesetze einzubringen oder Anträge zu stellen.

§ 26

Stärke der Ausschüsse

(1) Die Stärke eines Ausschusses bestimmt der Landtag.

(2) Für die Besetzung der Ausschüsse ist gemäß § 8 Abs. 2 die Stärke der Fraktion maßgebend.

(3) Jedoch können Ausschüsse so besetzt werden, daß in ihnen jede Fraktion vertreten ist. Der Landtag beschließt dann, welche Anzahl von Mitgliedern einer Fraktion in einem solchen Ausschuß zusteht.

§ 27

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Den Fraktionen obliegt die Benennung und Abberufung ihrer Mitglieder in den Ausschüssen.

(2) Der Präsident gibt die benannten Mitglieder und spätere Änderungen dem Landtag bekannt.

§ 28

Vorsitzende und Stellvertreter der Ausschüsse

Der Ausschuß wählt auf Vorschlag der Fraktion, die den Vorschlag für die betreffende Stelle zu machen berechtigt ist, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Sie brauchen der benennenden Fraktion nicht anzugehören. Vorsitzender und Stellvertreter können nicht der gleichen Fraktion angehören. Der Präsident gibt die Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter der Vollversammlung bekannt.

§ 29

Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertretern der Ausschüsse

Ein Vorsitzender eines Ausschusses oder dessen Stellvertreter kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden. Die Entscheidung über den Antrag darf frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. Sie erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. Findet der Antrag

eine Zweidrittelmehrheit, so ist der Ausschußvorsitzende abberufen. Die berechtigte Fraktion hat dann unverzüglich einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 30

Stellvertretung in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen und Unterausschüssen ist Stellvertretung innerhalb der Fraktionen unbeschränkt und jederzeit möglich. Die Stellvertretung und deren Wechsel sollen dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

(2) Ist ein Unterausschuß (§ 31) eingesetzt, so kann der Landtag auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 10 Abgeordneten, sowie auf Antrag des Unterausschusses beschließen, daß die Vertretung im Unterausschuß nur von einem durch die Fraktionen zu benennenden ständigen Stellvertreter wahrgenommen werden kann. Ein Ersatz dieses ständigen Stellvertreter ist nur aus triftigen Gründen möglich und bedarf der Zustimmung des Ältestenrats.

§ 31

Bildung von Unterausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuß aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, sich über ihre Verhandlung berichten lassen und sie wieder auflösen. Die Unterausschüsse haben nicht das Recht, über Eingaben und Beschwerden zu entscheiden.

(2) In einem Unterausschuß muß jede Fraktion, die im Ausschuß vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens einen Sitz haben. Kommt in der Frage der Besetzung keine Einigung zustande, entscheidet der Ältestenrat. Die Vertretung in den Unterausschüssen bestimmt sich nach § 30.

(3) Die Unterausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreter, ohne an die Vorschrift des § 8 Abs. 2 gebunden zu sein.

§ 32

Öffentlichkeit der Ausschüsse

Art. 22 Abs. 1 BV:

Der Landtag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von 50 Mitgliedern oder der Staatsregierung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes ausgeschlossen werden. Sie muß ausgeschlossen werden, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung ihres Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt. Der Landtag entscheidet darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Allgemeine Ausnahmen beschließt der Landtag auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 10 Abgeordneten oder eines Ausschußvorsitzenden, Ausnahmen von Fall zu Fall der Ausschuß selbst.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Information über Bundesangelegenheiten und für Sicherheitsfragen finden nicht öffentlich statt. Ausnahmen hiervon bestimmt von Fall zu Fall der Ausschuß selbst.

(3) Jeder Abgeordnete ist befugt, bei den nicht-öffentlichen Sitzungen, mit Ausnahme der des Ausschusses für Sicherheitsfragen, anwesend zu sein. Die Vollversammlung kann für weitere Ausschüsse diese Befugnis ausschließen.

(4) Auch über nichtöffentliche Verhandlungen sind Mitteilungen in der Öffentlichkeit zulässig; Namen der Redner und Fraktionen dürfen hierbei nicht genannt werden.

§ 33

Geheimhaltung

Art. 61 Abs. 3 BV:

Die Anklage gegen ein Mitglied des Landtags ist darauf gerichtet, daß es in gewinn-süchtiger Absicht seinen Einfluß oder sein Wissen als Mitglied des Vertretungskörpers in einer das Ansehen der Volksvertretung gröblich gefährdenden Weise mißbraucht hat, oder daß es vorsätzlich Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtags oder einer seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, in der Voraussicht, daß sie öffentlich bekannt werden, einem anderen zur Kenntnis gebracht hat.

(1) Für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon kann der Landtag oder der Ausschuß von Fall zu Fall Geheimhaltung beschließen. Die Beratung über den Antrag auf Geheimhaltung erfolgt jeweils in geheimer Sitzung. Im Landtag kann ein solcher Antrag nur von mindestens 50 Abgeordneten oder von der Staatsregierung gestellt werden; im übrigen gelten die Erfordernisse des Art. 22 Abs. 1 BV. Der Landtag kann Geheimhaltungsbeschlüsse in geheimer Sitzung ganz oder teilweise wieder aufheben.

(2) Hat der Ausschuß geheim verhandelt und muß der Gegenstand von der Vollversammlung beschlossen werden, so beantragt der Berichterstatter, auch für den Landtag Geheimhaltung zu diesem Geschäftsordnungspunkt zu beschließen.

(3) Vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Geheimhaltung bis zum Beschluß ihrer Beendigung muß die Besetzung des Ausschusses so beibehalten werden, wie sie im Augenblick der Beschlußfassung über die Geheimhaltung bestand. § 40 Abs. 2 findet Anwendung. Will eine Fraktion oder eine Gruppe von Antragstellern an Stelle ihres so festgelegten Vertreters aus besonderen Gründen einen Wechsel in der Vertretung eintreten lassen, so hat sie hierzu vorher die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Antragsteller ist insoweit bei Fraktionen der Fraktionsvorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Gruppen von Antragstellern derjenige, der ursprünglich den Antrag im Ausschuß vertreten hat. Während einer Periode der Geheimhaltung kann dieser Wechsel nicht öfter als zweimal genehmigt werden. Nur die so Berechtigten haben zu den geheimen Sitzungen Zutritt. Die Verhandlungen dürfen von den jeweils Anwesenden einem anderen außerhalb der Geheimhaltung Stehenden nicht zur Kenntnis gebracht werden.

§ 34

Niederschriften der nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen

Sowohl in der nichtöffentlichen als in der geheimen Sitzung werden Niederschriften angefertigt. Sie sind vom Protokollführer dem Direktor des Landtagsamts zur Verwahrung zu übergeben. Die Einsichtnahme in Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen ist jedem Abgeordneten gestattet. Die Einsichtnahme in Niederschriften geheimer Sitzungen ist nur denjenigen gestattet, die innerhalb der Geheimhaltung stehen. In den Niederschriften sind die Teilnehmer der geheimen Sitzungen namentlich festzustellen.

§ 35

Geschäftsgang in den Ausschüssen

Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den Vorsitzenden oder deren Stellvertretern anberaumt; während der Verhandlungen der Vollversammlung sollen Ausschuß-Sitzungen nicht stattfinden. Der Ausschußvorsitzende oder sein Stellvertreter setzt die Tagesordnung fest und gibt sie den Ausschußmitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekannt.

In besonders dringenden Fällen kann auch der Landtagspräsident einen Ausschuß unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.

§ 36

Schriftführer und dessen Stellvertreter

Der Ausschuß kann selbständig einen Schriftführer und dessen Stellvertreter wählen, denen die Aufgaben des § 15 Abs. 1 sinngemäß obliegen. Im Bedarfsfall leiten sie die Ausschuß-Sitzung.

§ 37

Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet die anberaumte Sitzung. Im Bedarfsfall wählt sich der Ausschuß einen Verhandlungsleiter.

(2) Ein Ausschuß ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt und die Beschlussfähigkeit vom amtierenden Vorsitzenden festgestellt, so unterbricht dieser zunächst die Sitzung auf eine bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. Über die Tagesordnungspunkte dieser vertagten Sitzung kann in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit abgestimmt werden.

§ 38

Zwang zur Einberufung

(1) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitgliederzahl des Ausschusses hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine Ausschuß-Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Tagesordnungspunkt vorliegt.

(2) Liegt ein Beratungspunkt einem Ausschuß länger als vier Wochen vor, so muß ihn der Vorsitzende auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder als ersten Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen und diese damit beginnen. In diesem Falle ist Absetzung ohne Sachberatung nicht zulässig.

(3) Es dürfen längere Sitzungsunterbrechungen als drei Wochen nicht stattfinden. Die Zeit der Ferien wird auf die Fristen nicht angerechnet.

§ 39

Rückverweisung an die Vollversammlung

Auf Antrag einer Fraktion oder von 10 Abgeordneten kann ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags in der Vollversammlung verlangen, daß Beratungsgegenstände, die einem Ausschuß länger als acht Wochen ohne Sachberatung vorgelegen haben, auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt werden.

§ 40

Berichterstattung

(1) Der Vorsitzende ernennt für jeden Gegenstand einen Berichterstatter und Mitberichterstatter. Dabei soll er alle Ausschußmitglieder gleichmäßig heranziehen. Die Unterzeichner eines Antrags sollen nicht mit der Berichterstattung oder Mitberichterstattung befaßt werden. Über Vorlagen der Staatsregierung wird von Mitgliedern der Regierungsparteien, über Vorlagen der Opposition von Mitgliedern der Oppositionsparteien Bericht erstattet. Der Mitberichterstatter stellt den Antrag; der Berichterstatter hat das Schlußwort.

(2) Berät der Ausschuß über Anträge von Abgeordneten, die nicht dem Ausschuß angehören, so nimmt der an erster Stelle unterzeichnete Antrag-

steller oder bei dessen Verhinderung der jeweils nächst Mitunterzeichnete mit beratender Stimme teil. Ist ein Antrag von Mitgliedern verschiedener Fraktionen unterschrieben, so muß kenntlich gemacht werden, welcher Abgeordnete den Antrag vor dem Ausschuß vertritt. Vertretung durch einen anderen Unterzeichner des Antrags ist möglich. Durch Zugehörigkeit zu einer Fraktion wird insoweit ein Vertretungsrecht nicht begründet. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Ältestenrat. Der den Antrag Vertretende hat das Recht, seinen Antrag zu begründen, sich an der Aussprache zu beteiligen und vor dem Schlußwort des Berichterstatters nochmals das Wort zu nehmen.

§ 41

Berichterstattung in der Vollversammlung

(1) Über die Beratungen des Ausschusses wird in der Vollversammlung in der Regel mündlich, auf besonderen Wunsch des Ausschusses oder der Vollversammlung schriftlich berichtet. Bei Gesetzesvorlagen soll der Ausschußbericht schriftlich erstattet werden. Der Bericht besteht in einer unparteiischen kurzen Zusammenfassung der im Protokoll der Ausschuß-Sitzungen festgelegten Ansichten und Anträge des Ausschusses. Verschiedenartige Meinungen der Ausschußmitglieder muß er erkennen lassen. Der schriftliche Bericht wird vom Berichterstatter unter Bezugnahme auf die über die Ausschußberatungen gefertigten Protokolle gegeben.

(2) Bei Beschlüssen des Ausschusses, die ohne Gegenstimmen zustande kamen, kann die Vollversammlung auf ausführliche Berichterstattung über den Verhandlungsgang verzichten, es sei denn, daß eine Aussprache gewünscht wird. Der Präsident stellt dies vor Beginn der Berichterstattung fest.

(3) Die Berichterstattung obliegt den gemäß § 40 vom Vorsitzenden ernannten Berichterstattern. Der Ausschuß kann eine andere Regelung treffen.

(4) Ein Mitglied des Ausschusses, das bei der Abstimmung gegen die Mehrheit gestimmt hat, kann die Berichterstattung in der Vollversammlung ablehnen. In diesem Fall bestimmt der Ausschußvorsitzende den Berichterstatter für die Vollversammlung.

§ 42

Sachverständige

(1) Die Ausschüsse können von Fall zu Fall Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

(2) Steht zu erwarten, daß durch die Beiziehung von Sachverständigen erhebliche Kosten erwachsen, so ist der Präsident befugt, der Durchführung des Beschlusses zu widersprechen und die Entscheidung des Ältestenrates herbeizuführen. Bei Widerspruch dürfen die gewünschten Maßnahmen vor Entscheidung des Ältestenrates nicht stattfinden, es sei denn, der Anlaß erfordert sofortige Maßnahmen. Die Frage, ob solche erforderlich sind, entscheidet im Zweifel der Präsident im Benehmen mit den beiden Vizepräsidenten.

§ 43

Reisen

Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 14. Dezember 1965 (GVBl. S. 358):

(1) Abgeordnete, die im Auftrag des Landtags, des Präsidenten, des Präsidiums, des Ältestenrats oder eines Ausschusses Reisen unternehmen, erhalten ein Tagegeld in Höhe von DM 40,—, wenn Übernachtung erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld nach Stufe 1a des Reisekostengesetzes. Daneben werden die tatsächlichen entstandenen Fahrtauslagen erstattet. Bei Auslandsreisen erhält der Abgeordnete Tagegeld nach den Sonderbestim-

mungen für Auslandsdienstreisen Stufe 1a des Reisekostengesetzes. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

(1) Soweit erforderlich, können die Ausschüsse oder einzelne Mitglieder im Auftrag des Ausschusses in Angelegenheiten, die mit den im Ausschuß zu behandelnden Fragen in sachlichem Zusammenhang stehen, mit Genehmigung des Präsidenten Reisen unternehmen. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn nach Ansicht des Präsidenten dieser Sachzusammenhang nicht vorliegt oder zu erwarten steht, daß durch die Reise erhebliche Kosten entstehen.

(2) Bei Ablehnung durch den Präsidenten entscheidet auf Antrag der Ältestenrat.

§ 44

Zuständigkeit und Verweisung

(1) Wird vom Präsidenten ein Antrag an einen Ausschuß verwiesen und kommt dieser zu der Auffassung, daß er für die Bearbeitung des Antrages nicht zuständig ist, so gibt er diesen Antrag an den Präsidenten zurück mit der Empfehlung, ihn an den nach Meinung des Ausschusses zuständigen Ausschuß zu verweisen. Hält sich der so empfohlene Ausschuß für nicht zuständig, so entscheidet die Vollversammlung, welcher Ausschuß zuständig ist.

(2) Hält der Präsident die Bearbeitung eines Antrags durch mehrere Ausschüsse für erforderlich, so überweist er den Antrag an die nach seiner Meinung zuständigen Ausschüsse, wobei es ihm obliegt, die Reihenfolge der Bearbeitung festzulegen. Kommt ein Ausschuß während der Beratung oder nach deren Abschluß zu der Auffassung, daß neben seiner Entscheidung die Entscheidung eines anderen Ausschusses notwendig ist, so gibt er den bearbeiteten Antrag an den Präsidenten zurück mit dem Beschluß, diesen nach seiner Meinung weiterhin zuständigen Ausschuß mit der Sache zu befassen. Der Präsident ist an diesen Beschluß gebunden.

(3) Glaubt der Präsident nach Entscheidung des Ausschusses, dem er den Antrag zugewiesen hat, es sei notwendig, auch einen anderen Ausschuß mit der Sache zu befassen, so teilt er dies unverzüglich dem Ausschuß, der die Entscheidung gefällt hat, mit. Erhebt dieser nicht spätestens in einer binnen zwei Wochen einzuberufenden Sitzung Einwendungen, so weist der Präsident den Antrag dem weiteren Ausschuß zu. Erhebt der Ausschuß, der die Entscheidung gefällt hat, Einwendungen, und hält der Präsident die Zuweisung an einen weiteren Ausschuß dennoch für notwendig, so hat er die Entscheidung der Vollversammlung herbeizuführen.

(4) Alle Gesetzesvorlagen und Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, müssen vom Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit nachgeprüft werden.

§ 45

Gemeinschaftliche informatorische Sitzungen

Gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen sind nur bei Gesetzesvorlagen möglich. Eine Beschlußfassung ist in solchen Sitzungen nicht möglich.

§ 46

Anwendung der Vorschriften für die Vollversammlung

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die für die Vollversammlung maßgebenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend auch für die Ausschüsse. Eine zweite Lesung von Gesetzesvorlagen findet jedoch nur auf besonderen Beschluß des Ausschusses statt.

VIII. Die Untersuchungsausschüsse

§ 47

Einsetzung der Untersuchungsausschüsse

Art. 25 BV:

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, beeidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Untersuchungsausschüsse verhandeln öffentlich, doch wird die Öffentlichkeit auf Verlangen einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen. Art. 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(1) Die vom Landtag nach Art. 25 der Verfassung einzusetzenden Untersuchungsausschüsse bestehen in der Regel aus sieben Mitgliedern. Es muß jedoch jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die endgültige Zahl der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses bestimmt die Vollversammlung des Landtags von Fall zu Fall. Der Landtag bestellt einmalig die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter nach dem Vorschlag der Fraktionen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung bestimmt. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben und soll der Gruppe angehören, die der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugestimmt hat.

§ 48

Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dürfen nach Art. 25 der Verfassung nur beraten werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

§ 49

Aufgaben der Untersuchungsausschüsse

(1) Der Gegenstand der Untersuchungen muß hinreichend umschrieben sein; der Auftrag des Landtags an den Untersuchungsausschuß ist hierauf beschränkt. Der Untersuchungsausschuß ist an diesen Auftrag gebunden, Erweist sich die Notwendigkeit, die Untersuchung über den Auftrag hinaus zu erstrecken, so kann der Landtag den erteilten Auftrag erweitern. Art. 25 Abs. 1 der Verfassung findet Anwendung.

(2) Der Untersuchungsausschuß erstattet dem Landtag einen feststellenden Bericht in schriftlicher Form. Dieser Bericht darf keine Anträge enthalten. Die Fassung des Berichts wird vom Ausschuß festgelegt. Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, dem Landtag einen abweichenden Bericht vorzulegen. Der Landtag kann jederzeit vom Untersuchungsausschuß einen Zwischenbericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

§ 50

Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse

(1) Der Untersuchungsausschuß kann in jeder Lage des Verfahrens eine Voruntersuchung anordnen und mit ihrer Durchführung Mitglieder des Ausschusses betrauen.

(2) Die Untersuchungsausschüsse verhandeln grundsätzlich öffentlich. Die Beratungen über das

prozessuale Vorgehen des Ausschusses und über die Beschlußfassung sind nichtöffentlich.

IX. Die Kommissionen

§ 51

Bildung von Kommissionen

Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. 12. 1965 (GVBl. S. 358):

(3) Mitglieder des Landtags, die vom Landtag in Beiräte, Ausschüsse usw. oder zu Sonderaufträgen entsandt werden, erhalten nach vorheriger Genehmigung des Präsidenten ein Tagegeld von 40 DM und Reisekosten nach Abs. 1, soweit sie diese Beträge nicht von anderen Stellen erhalten.

Die Kommissionen sind Hilfsorgane des Landtags; sie entstehen dadurch, daß der Landtag durch Beschluß oder Gesetz Abgeordnete entsendet, um gemeinsam mit der Staatsregierung bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Der Antrag auf Bildung solcher Kommissionen kann nur von der Staatsregierung ausgehen. Diese ist nur verpflichtet, die Kommissionen zu hören. Die Kommissionen können durch Beschluß des Landtags oder durch eigenen Beschluß für die Dauer ihres Bestehens den Vorschriften der Geheimhaltung unterworfen werden.

X. Wahlen

§ 52

Wahlen in der Vollversammlung

(1) Soweit in einem Gesetz Wahlen durch den Landtag vorgeschrieben sind, erfolgen sie in der Vollversammlung.

Soweit jene Gesetze nichts anderes bestimmen, gelten für die Wahlen folgende Regeln:

Die Wahl findet geheim statt. Für die Geheimhaltung ist durch Bereitstellung amtlicher Stimmzettel Sorge zu tragen. Die Stimmzettel sind in einem amtlichen Briefumschlag im Beisein des Stimmberechtigten vom Schriftführer in eine Urne zu legen. Zur Abgabe des Stimmzettels werden die Abgeordneten mit Namen aufgerufen. Art. 4. Abs. 5 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags findet auf diesen Fall keine Anwendung.

(2) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Abgeordneten gemacht werden; solche Vorschläge sind nicht bindend.

(3) Die Vollversammlung kann von geheimer Wahl Abstand nehmen, es sei denn, ein Drittel der Mitglieder widerspricht.

§ 53

Formen der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung eines Kandidaten oder einer Liste.

(2) Unverändert abgegebene Stimmzettel gelten als nicht abgegeben.

§ 54

Stichwahl

Ist durch Gesetz Wahl durch die Mehrheit vorgeschrieben und bestimmt das Gesetz nichts anderes, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Erreicht keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. Steht infolge Stimmengleichheit nicht fest, welche Bewerber in die Stichwahl kommen, so gilt folgendes: Erreichen mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl, so wird unter ihnen die Wahl wiederholt. Erreichen mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmen-

zahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

§ 55

Wahl einer Personenmehrheit

(1) Ist eine Personenmehrheit — im Gegensatz zur Wahl mehrerer Personen, die zur gleichen Zeit, aber nicht in einem Wahlgang gewählt werden — zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Der Präsident gibt zwei Wochen vor der Wahl den Termin bekannt.

(2) Jeder Abgeordnete kann bis spätestens eine Woche vor der Wahl eine Liste beim Präsidenten einreichen, die nicht mehr Namen enthalten darf, als Personen zu wählen sind. Die eingereichten Listen sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs zu numerieren und zu einem Stimmzettel zusammenzufassen. Jeder Bewerber kann nur auf einer Liste kandidieren.

(3) Erscheint ein Bewerber auf mehr als einer Liste, so muß er spätestens 3 Tage vor der Wahl dem Präsidenten gegenüber unwiderruflich erklären, auf welcher Liste er kandidieren will. Erfolgt diese Erklärung nicht fristgerecht, so ist der Bewerber auf allen Listen zu streichen. Für dadurch ausgefallene Bewerber können bis 24 Stunden vor Beginn der Wahlsitzung von dem Vorschlagenden Ersatzbewerber benannt werden.

(4) Jeder Abgeordnete hat eine Stimme, mit der er eine der Listen wählt. Häufeln und Streichen von Listenkandidaten ist unzulässig und für die Vergebung der Sitze unbeachtlich.

(5) Die zu vergebenden Sitze sind den Listen verhältnismäßig nach den für sie abgegebenen Stimmen zuzuteilen; das d'Hondtsche Verfahren findet Anwendung.

(6) Innerhalb der Liste werden die Sitze den Bewerbern nach der Reihenfolge des Vorschlags zugeteilt.

§ 56

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluß der Wahl stellt der Präsident das Ergebnis fest. Zur Ermittlung der Unterlagen zieht er die Schriftführer heran.

(2) Die Feststellungen des Präsidenten unterliegen der Nachprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß, zu dessen Sitzungen jeder Abgeordnete Zutritt hat. Gegen die Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses steht jedem Abgeordneten die Anfechtungsklage zum Verfassungsgerichtshof zu. Die Entscheidungen hierüber trifft der Richtersenaat.

XI. Gesetzesvorlagen

§ 57

Drucksachen

Art. 51 Abs. 1 BV:

Gemäß den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik führt jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Art. 71 BV:

Die Gesetzesvorlagen werden vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtags, vom Senat oder vom Volk (Volksbegehren) eingebracht.

Alle Vorlagen der Staatsregierung und die Anträge der Abgeordneten sowie die dazu gehörigen Ausschußbeschlüsse, Interpellationen und schriftliche Anfragen gemäß § 82 werden gedruckt und den Abgeordneten des Landtags und den Mitgliedern des Senats sowie dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerien zugeleitet.

§ 58

Einbringung von Gesetzesvorlagen

Art. 70 BV:

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform.

(2) Auch der Staatshaushalt muß vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden.

(3) Das Recht der Gesetzgebung kann vom Landtag nicht übertragen werden, auch nicht auf seine Ausschüsse.

Art. 71 BV:

Die Gesetzesvorlagen werden vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtags, vom Senat oder vom Volk (Volksbegehren) eingebracht.

Art. 74 Abs. 3 BV:

Das Volksbegehren ist vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten.

Art. 39 BV:

Der Senat kann Anträge und Gesetzesvorlagen unmittelbar oder durch die Staatsregierung an den Landtag bringen. Die Staatsregierung hat die Anträge und Vorlagen des Senats ungesäumt dem Landtag vorzulegen.

(1) Gesetzesvorlagen werden von einzelnen Abgeordneten oder von Fraktionen eingebracht. Fraktionsvorlagen bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

(2) Gesetzesvorlagen der Staatsregierung sind durch den Ministerpräsidenten, Gesetzesvorlagen des Senats durch den Präsidenten des Senats oder durch den Ministerpräsidenten einzureichen.

(3) Für die Einbringung von Volksbegehren gelten die Bestimmungen des Art. 74 BV.

(4) Alle Gesetzesvorlagen sind beim Landtag zu Händen des Präsidenten einzureichen.

§ 59

Drei Lesungen

Alle Gesetzesvorlagen werden in mindestens drei Lesungen erledigt.

§ 60

Erste Lesung

(1) Die Gesetzesvorlagen sind auf die Tagesordnung des Landtags zu setzen und der ersten Lesung zu unterstellen. In dieser Lesung werden nur die Grundsätze der Vorlage besprochen. Abänderungsanträge können in dieser Lesung nicht gestellt werden. Verfällt die Gesetzesvorlage nicht der Ablehnung, so beschließt der Landtag, welchen Ausschüssen sie zur Weiterbehandlung zuzuweisen ist. Erweist sich, daß die Vorlage auch durch einen anderen Ausschuß beratungsbedürftig ist, so entscheidet hierüber der Landtag.

(2) Zwischen der Mitteilung der Gesetzesvorlagen an die Abgeordneten und der ersten Lesung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Tagen liegen. § 103 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Gesetzesvorlagen müssen auch durch den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen und, soweit sie den Haushalt betreffen, auch durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen behandelt werden.

§ 61

Zweite Lesung

(1) Die Zweite Lesung beginnt frühestens am vierten Tag nach Verteilung der Ausschußbeschlüsse oder bei schriftlicher Berichterstattung nach Verteilung der Ausschußberichte. Die Vorschriften des § 103

Satz 2 und 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist des Satzes 3 sieben Tage beträgt.

(2) Es findet eine allgemeine Aussprache statt, sofern nicht der Landtag mit zwei Drittel Mehrheit auf sie verzichtet.

(3) In der Einzelberatung, die nicht mit der allgemeinen Aussprache verbunden werden darf, ist, der Reihenfolge nach, über jede Bestimmung die Aussprache zu eröffnen und zu schließen. Der Landtag kann beschließen, daß über mehrere Bestimmungen gleichzeitig beraten wird. Nach Schluß der Aussprache ist über jede Einzelbestimmung und die dazu vorgelegten Abänderungsanträge abzustimmen. Die §§ 136 und 137 finden Anwendung.

(4) Sind in der zweiten Lesung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt worden, so unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung. Die ausdrückliche Feststellung hierüber trifft der Präsident.

§ 62

Dritte Lesung

(1) Die dritte Lesung erfolgt auf Grund der Beschlüsse der zweiten Lesung.

(2) Die dritte Lesung schließt sich unmittelbar der zweiten an, wenn sachliche Änderungen des Gesetzentwurfs nicht beschlossen sind und nicht eine Fraktion oder 20 Abgeordnete widersprechen. Sind in der zweiten Lesung Änderungen beschlossen, entscheidet auf Antrag einer Fraktion oder 10 Abgeordneten die Vollversammlung über die Durchführung der dritten Lesung. In diesem Falle kann die dritte Lesung erst nach Aushändigung der Beschlüsse der zweiten Lesung erfolgen.

(3) Sie beginnt mit einer allgemeinen Besprechung der Grundsätze der Vorlage, an die sich die Einzelberatung unmittelbar anschließt.

§ 63

Abänderungsanträge

Abänderungsanträge können bis zum Schluß einer jeden Lesung gestellt werden. Anträge auf Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts der Gesetzesvorlage sind Abänderungsanträge.

§ 64

Rückverweisungen

Der Landtag kann in jedem Zeitpunkt der Lesungen die Vorlage zur weiteren Vorberatung an Ausschüsse zurückverweisen. § 39 bleibt unberührt. Die wiederholte Zurückverweisung ist ausgeschlossen.

§ 65

Schlußabstimmung

Nach Beendigung der dritten Lesung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfes abgestimmt (Schlußabstimmung). Sind die Beschlüsse der zweiten Lesung in der dritten Lesung unverändert geblieben, so erfolgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen von einer Fraktion oder mindestens 20 Abgeordneten ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind.

XII. Staatsverträge

§ 66

Staatsverträge

Art. 72 Abs. 2 BV:

Staatsverträge werden vom Ministerpräsidenten nach vorheriger Zustimmung des Landtags abgeschlossen.

Staatsverträge werden wie Gesetzesvorlagen behandelt.

XIII. Volksbegehren

§ 67

Volksbegehren

Art. 74 Abs. 3—5 BV:

(3) *Das Volksbegehren ist vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten.*

(4) *Wenn der Landtag das Volksbegehren ablehnt, kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.*

(5) *Rechtsgültige Volksbegehren sind von der Volksvertretung binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und binnen weiterer drei Monate dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Der Ablauf dieser Fristen wird durch die Auflösung des Landtags gehemmt.*

Volksbegehren sind wie Regierungsvorlagen, jedoch binnen dreier Monate nach Unterbreitung zu behandeln und, wenn sie der Landtag nicht unverändert annimmt, mit einem eigenen Gesetzentwurf oder ohne einen solchen der Staatsregierung so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Volksentscheid innerhalb von sechs Monaten nach der Unterbreitung stattfinden kann.

XIV. Anträge

§ 68

Antragstellung

Art. 79 BV:

Eine Angelegenheit, welche Ausgaben verursacht, für die im festgesetzten Haushaltsplan kein entsprechender Betrag eingestellt ist, darf seitens des Landtags nur in Beratung gezogen und beschlossen werden, wenn gleichzeitig für die notwendige Deckung gesorgt wird.

(1) Anträge und Abänderungsanträge können außer von den Abgeordneten auch von Fraktionen gestellt werden.

(2) Die Anträge müssen mit den Worten eingeleitet sein: „Der Landtag wolle beschließen“.

(3) Auf Anträge, die nach Form oder Inhalt einen Mißbrauch des Rechtes, Anträge zu stellen, darstellen, finden die Vorschriften des § 74 Abs. 2 Anwendung.

(4) Anträge, die nicht in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen, können vom Präsidenten zurückgewiesen werden. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(5) Anträge, die den Landtag als solchen oder seine Mitglieder betreffen, sollen vor ihrer Einbringung oder Behandlung in den Ausschüssen im Ältestenrat beraten werden.

§ 69

Behandlung der Anträge

(1) Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, werden vom Präsidenten einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen. In der Vollversammlung findet über sie nur eine Lesung statt. Die Vollversammlung kann eine andere Behandlung beschließen.

(2) Verlangen mindestens 50 Antragsteller oder der Ältestenrat die dringliche Behandlung eines Antrags (Dringlichkeitsantrag), so muß dieser vom Präsidenten sofort auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er während einer Vollsitzung eingereicht ist. Die Vollversammlung hat die Möglichkeit, den Antrag an einen Ausschuß zu verweisen. Tagt die Vollversammlung im Zeitpunkt der Einreichung nicht, so überweist der Präsident den Antrag unverzüglich dem zuständigen Ausschuß. In diesem Fall

hat der Ausschußvorsitzende den Antrag vor der nächsten Vollversammlung auf die Tagesordnung einer Ausschußsitzung zu setzen.

(3) Vertagungen von Dringlichkeitsanträgen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten zulässig.

§ 70

Anträge gemäß Art. 44 der Bayerischen Verfassung

Art. 44 Abs. 3 BV:

Der Ministerpräsident kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Er muß zurücktreten, wenn die politischen Verhältnisse ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen ihm und dem Landtag unmöglich machen. Der Rücktritt des Ministerpräsidenten hat den Rücktritt der Staatsregierung zur Folge. Bis zur Neuwahl eines Ministerpräsidenten geht die Vertretung Bayerns nach außen auf den Landtagspräsidenten über. Während dieser Zeit kann der Landtagspräsident vom Landtag nicht abberufen werden.

Anträge auf Erörterung der Frage, ob der Landtag die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 3 Satz 2 BV. als gegeben erachtet, können nur von einer Fraktion oder mindestens 10 Abgeordneten eingebracht werden. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Zulässige Anträge müssen auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden und können an keine Ausschüsse zur Vorbereitung verwiesen werden. Eine Vertagung ist nicht zulässig. Zwischen dem Schluß der Aussprache und der Entscheidung über den Antrag muß eine Frist von 48 Stunden sein.

§ 71

Frist für Anträge und ihre Zurückziehung

(1) Anträge können bis zum Schluß der Aussprache gestellt und bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.

(2) Zurückgezogene Anträge können erneut gestellt werden.

§ 72

Wiedereinbringung von Anträgen

(1) Wenn und soweit der Landtag einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat, während der gleichen Landtagstagung nur auf Verlangen der Mehrheit des Landtags oder nach Ablauf eines Jahres wieder eingebracht werden.

(2) Ein neuer Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den ein Antrag angenommen wurde, ist vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig.

§ 73

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Sie können von jedem Abgeordneten mündlich gestellt werden.

XV. Anfragen

§ 74

Interpellationen

(1) Große öffentliche Anfragen an die Staatsregierung über besonders wichtige Angelegenheiten (Interpellationen) können nur von mindestens 15 Abgeordneten eingebracht werden. Die Interpellation bedarf der Schriftform; eine kurz gefaßte schriftliche Begründung ihrer Veranlassung ist zulässig.

(2) Interpellationen, die nach Form oder Inhalt einen Mißbrauch des Fragerechts darstellen, kann der Präsident zurückweisen. Die Zurückweisung be-

darf der schriftlichen Begründung und ist den Interpellanten zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Einspruch muß schriftlich begründet werden. Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtags endgültig. Der Präsident hat den Ältestenrat unverzüglich nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. Entscheidet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs, so hat der Präsident auf Verlangen der Interpellanten die Entscheidung des Landtags über den Einspruch herbeizuführen.

§ 75

Behandlung von Interpellationen

(1) Interpellationen müssen vom Präsidenten sofort der Staatsregierung mitgeteilt und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, es sei denn, daß sich die Interpellanten mit einer Verschiebung einverstanden erklären.

(2) In der Sitzung verliest einer der Interpellanten die Interpellation. Der Präsident stellt an die Staatsregierung die Frage, ob und wann sie die Interpellation beantworten kann oder aus welchem Grunde eine Beantwortung nicht möglich erscheint. Vor der Beantwortung kann ein Interpellant die Interpellation mündlich begründen; für die Rededauer gilt § 113 entsprechend.

(3) An die Beantwortung schließt sich eine Besprechung an, wenn sie von mindestens 25 Abgeordneten verlangt wird. Sachanträge können bei dieser Besprechung nicht gestellt werden.

§ 76

Anträge zur Interpellation

Anträge zur Interpellation können nur lauten, daß die Antwort der Staatsregierung der Meinung des Landtags entspricht oder nicht entspricht. Sie müssen von mindestens 15 Abgeordneten unterstützt sein. Die Abstimmung über solche Anträge muß auf Verlangen von mindestens 25 Abgeordneten auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

§ 77

Ablehnung der Beantwortung durch die Staatsregierung

Lehnt die Staatsregierung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen die Beantwortung der Interpellation ab, so muß ihre Beratung erfolgen, wenn dies mindestens 15 Abgeordnete verlangen. Bei dieser Beratung können Sachanträge von mindestens 15 Abgeordneten gestellt werden. Die gleiche Zahl von Abgeordneten kann in diesem Falle auch einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses stellen, ohne daß dieser Antrag auf der Tagesordnung steht.

§ 78

Fortlaufende Behandlung der Interpellation

Abgesehen von dem Fall, daß die Staatsregierung für die Beantwortung der Interpellation um eine Frist ersucht (§ 77), darf eine Vollsitzung solange nicht vertagt werden, als die anhängigen Interpellationen unerledigt sind. Eine Aussetzung der Sitzung bis zu drei Tagen (Unterbrechung der Sitzung) ist möglich.

§ 79

Fragestunde

(1) An jedem zweiten Tag einer Sitzungsfolge der Vollversammlung soll eine Fragestunde eingelegt werden, in der jeder Abgeordnete berechtigt ist, eine mündliche Anfrage an die Staatsregierung zu stellen. Die beabsichtigte Anfrage muß schriftlich,

spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzungsfolge, in dreifacher Fertigung beim Landtagsamt eingereicht werden. Sie wird zu Beginn der Sitzungsfolge an die Abgeordneten verteilt. Der Aufruf der Fragen erfolgt in der vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge. Dabei sind der Sachzusammenhang der Fragegebiete und das Stärkenverhältnis der Fraktionen zu berücksichtigen. Im Falle der Verhinderung eines Fragestellers einer Fraktion kann diese einen anderen Abgeordneten als Ersatzmann benennen.

(2) Die Fragestunde soll einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten. Unerledigt gebliebene Anfragen werden zu Beginn der nächsten Sitzungsfolge oder mit Genehmigung des Hauses an einem der anderen Tage der gleichen Sitzungsfolge nach der festgelegten Reihenfolge aufgerufen. Unerledigte Fragen haben in der Fragestunde der nächsten Sitzungsfolge den Vorrang.

§ 80

Form und Inhalt der mündlichen Anfragen

(1) Die Anfragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken. Sie sind nur zulässig für Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

(2) Dem Fragesteller steht eine erste Zusatzfrage zu. Danach können alle Abgeordneten weitere Zusatzfragen stellen. Die Zahl der Zusatzfragen soll insgesamt fünf nicht übersteigen. Der Präsident kann, wenn es sachdienlich ist und die ordnungsgemäße Durchführung der Fragestunde dadurch nicht gefährdet wird, weitere Zusatzfragen zulassen. Zusatzfragen müssen zur Sache gehören. Sie dürfen weder Feststellungen noch Wertungen enthalten, noch eine Ausdehnung der ursprünglichen Frage auf andere Gegenstände bewirken. Sie dürfen nicht verlesen werden.

(3) Fragen oder Zusatzfragen, die nach Form oder Inhalt einen Mißbrauch des Fragerechts darstellen oder die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, kann der Präsident zurückweisen. Bei einer Zurückweisung im letzteren Fall entscheidet auf Antrag des Fragestellers die Vollversammlung sofort; im übrigen finden die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 81

Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag von mindestens 15 Abgeordneten findet aus aktuellem Anlaß über eine bestimmt bezeichnete Frage, die von allgemeinem Interesse ist und die Kompetenz des Landes betrifft, eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Landtagspräsidenten spätestens 24 Stunden vor Beginn der nächsten Sitzung einzureichen. Der Präsident unterrichtet die Fraktionen hiervon unverzüglich.

(2) Der Präsident setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung, wenn er den Antrag für zulässig und den Besprechungsgegenstand für geeignet hält. Ist dies nicht der Fall, unterbreitet er den Antrag dem Landtag zu Beginn der nächsten Sitzung.

(3) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von Mitgliedern der Staatsregierung in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt. Die einzelnen Redner dürfen jedoch nicht länger als 5 Minuten sprechen. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(4) Im Rahmen der aktuellen Stunde wird nur ein Thema besprochen. Liegen mehrere Anträge mit verschiedenen Themen vor, so wird, wenn der Landtag nicht etwas anderes beschließt, das Thema be-

sprochen, dessen Besprechung zuerst beantragt worden ist. Die übrigen Anträge gelten als erledigt.

(5) Sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt, soll die Sitzungsfolge mit der aktuellen Stunde beginnen.

§ 82

Form und Inhalt der schriftlichen Anfragen

(1) Jeder Abgeordnete hat das Recht, beim Landtag Anfragen einzureichen, die er von der Staatsregierung schriftlich beantwortet wünscht. Diese Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Der Sinn der Anfrage darf nur in einem kurzen Vorspruch, soweit erforderlich, erläutert werden. Sie werden vom Präsidenten der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung zugeleitet. Ist die Antwort der Staatsregierung nicht binnen vier Wochen beim Landtag eingegangen, so steht es dem Fragesteller frei, sie entweder durch den Präsidenten monieren zu lassen oder die Anfrage in der nächsten Fragestunde öffentlich an die Staatsregierung zu stellen.

(2) Auf Antrag des Fragestellers, der mit der Einreichung der Anfrage bereits gestellt werden muß, werden solche Fragen und ihre Beantwortung in die Drucksachen aufgenommen.

(3) Die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.

§ 83

Unmittelbarer Verkehr mit der Staatsregierung

Die Abgeordneten können jederzeit, auch wenn der Landtag nicht versammelt ist, sich an die Staatsregierung mit dem Ersuchen um Auskunft über bestimmte bezeichnete Tatsachen wenden. Der persönliche, schriftliche oder mündliche Verkehr zwischen Abgeordneten und Staatsregierung soll dabei die Regel sein.

XVI. Auskunftserteilung durch die Staatsregierung

§ 84

Auskunftserteilung durch die Staatsregierung

Art. 55 Ziff. 2 BV:

Der Staatsregierung und den einzelnen Staatsministerien obliegt der Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Landtags. Zu diesem Zwecke können die erforderlichen Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen von ihr erlassen werden. Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

Die Staatsregierung gibt dem Landtag über die Ausführung seiner Beschlüsse fortlaufend schriftlich Auskunft. Ist die Ausführung eines Beschlusses in angemessener Frist nicht möglich, so erstattet die Staatsregierung einen schriftlichen Zwischenbericht.

§ 85

Erinnerungen zu Auskünften der Staatsregierung

(1) Die Auskünfte oder Zwischenberichte der Staatsregierung über die Ausführung der Beschlüsse des Landtags werden gedruckt und verteilt oder unter Mitteilung für die Abgeordneten zur Einsichtnahme offengelegt.

(2) Innerhalb vier Wochen nach Verteilung oder Mitteilung der Offenlegung können von jedem Abgeordneten beim Präsidenten schriftliche Erinnerungen gemacht werden des Inhalts, daß eine Auskunft unvollständig sei oder bestimmt bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien.

(3) Die Erinnerungen werden der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung mitgeteilt.

(4) Die Antworten der Staatsregierung werden den Erinnernden bekanntgegeben. Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt, wenn mindestens 15 Abgeordnete binnen zweier Wochen, nachdem die Antwort bekanntgegeben ist, es schriftlich verlangen.

(5) Antwortet die Staatsregierung auf eine Erinnerung nicht binnen vier Wochen, so kann der Erinnernde binnen zwei weiterer Wochen schriftlich verlangen, daß die Erinnerung auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt und besprochen wird.

XVII. Eingaben und Beschwerden

§ 86

Eingaben und Beschwerden

(1) Eingaben und Beschwerden werden zunächst durch das Landtagsamt einer Vorprüfung über die Möglichkeit der Behandlung unter Berücksichtigung des § 87 unterzogen. Soweit aus dieser Vorprüfung sich nicht die Unzulässigkeit nach § 87 ergibt, werden sie zunächst dem zuständigen Staatsministerium zur Stellungnahme zugeleitet. Nach Rückkunft vom Staatsministerium werden sie den Ausschüssen zugeleitet, zu deren Sachgebiet sie gehören. Gehören Eingaben und Beschwerden nicht erkennbar in das Sachgebiet eines bestimmten Ausschusses, so werden sie dem Eingaben- und Beschwerdeausschuß zugeleitet. Soweit die Vorprüfung die Unzulässigkeit nach § 87 annimmt, werden sie ohne die Vorlage bei den Staatsministerien sofort den entsprechenden Ausschüssen bzw. dem Eingaben- und Beschwerdeausschuß zugeleitet.

(2) Eingaben und Beschwerden können vom Beschwerdeführer in jedem Stand des Verfahrens zurückgenommen werden.

(3) Ein Abgeordneter, der eine Eingabe überreicht, wird zu den Ausschlußverhandlungen mit beratender Stimme zugezogen, wenn er es dem Landtagsamt gegenüber ausdrücklich verlangt.

§ 87

Unzulässigkeit von Eingaben und Beschwerden

(1) Eingaben und Beschwerden sind unzulässig und werden nicht behandelt:

1. wenn sie keine Namensunterschrift tragen,
2. wenn sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. wenn sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. wenn der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuß in der gleichen Tagung schon behandelt worden ist ohne daß neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,
5. wenn durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,
6. wenn sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch ein Rechtsmittel, eine Verwaltungs- oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt werden kann,
7. wenn und soweit sie den Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Änderung der Entscheidung eines öffentlichen Gerichts zum Inhalt haben; unberührt bleibt die Befugnis des Ausschusses, beim Vortrag von Restitutionsgründen ein Wiederaufnahmeverfahren zu veranlassen,
8. wenn sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts oder des Beratungsgegenstandes durch die Vollversammlung des Landtags einlaufen.

(2) Der Ausschuß ist befugt, in besonders gelagerten Fällen in eine sachliche Behandlung der Eingabe einzutreten.

§ 88

Sachliche Behandlung von Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden werden vom Ausschuß in folgender Weise erledigt:

- a) sie werden auf Grund der Erklärung der Staatsregierung oder auf Grund eines Landtagsbeschlusses für erledigt erklärt;
- b) der Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen;
- c) es wird über sie zur Tagesordnung übergegangen.

§ 89

Ergänzend zu den §§ 86—88 finden die als Anlage I beigefügten Grundsätze des Petitionsrechts Anwendung.

§ 90

Behandlung von Eingaben und Beschwerden in der Vollversammlung

Art. 55 Ziff. 2 BV:

Der Staatsregierung und den einzelnen Staatsministerien obliegt der Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Landtags. Zu diesem Zwecke können die erforderlichen Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen von ihr erlassen werden. Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

(1) Eingaben und Beschwerden werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses es verlangen, in der Vollversammlung behandelt.

(2) Über Entscheidungen des Ausschusses wird in der Vollversammlung beraten und beschlossen, wenn es mindestens 15 Abgeordnete innerhalb einer Woche verlangen. Der Antrag ist beim Landtagspräsidenten zu stellen und braucht nicht begründet zu sein.

(3) Glaubt die Staatsregierung, dem Beschluß eines Ausschusses auf Berücksichtigung nicht entsprechen zu können, so hat sie ihren Standpunkt dem Ausschuß unverzüglich schriftlich mitzuteilen mit dem Ersuchen um neuerliche Beratung und Beschlußfassung. Hält der Ausschuß an seinem Beschluß auf Berücksichtigung fest und beharrt auch die Staatsregierung auf ihrem Standpunkt, so ist die Angelegenheit nach Prüfung durch den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Prüfung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen beschränkt sich auf die Frage, ob die Entscheidung des Ausschusses den Gesetzen oder der Verfassung widerspricht. Billigt die Vollversammlung die Entscheidung des Ausschusses, so hat die Staatsregierung hinsichtlich des Vollzugs des Landtagsbeschlusses zu berichten.

§ 91

Mitteilung an den Antragsteller

Dem an erster Stelle unterzeichneten Gesuchsteller oder Beschwerdeführer wird die Art der Erledigung durch das Landtagsamt mitgeteilt. Dieser Mitteilung soll eine Begründung beigefügt werden.

XVIII. Verfahren bei Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags

Art. 59 BV:

Der Landtag ist berechtigt, den Ministerpräsidenten, jeden Staatsminister und Staats-

sekretär vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anzuklagen, daß sie vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben.

Art. 61 BV:

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Anklage gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags.

(2) Die Anklage gegen ein Mitglied der Staatsregierung ist darauf gerichtet, daß die Verfassung oder ein Gesetz von ihm vorsätzlich verletzt worden ist.

(3) Die Anklage gegen ein Mitglied des Landtags ist darauf gerichtet, daß es in gewinn-süchtiger Absicht seinen Einfluß oder sein Wissen als Mitglied des Vertretungskörpers in einer das Ansehen der Volksvertretung gröblich gefährdenden Weise mißbraucht hat, oder daß es vorsätzlich Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtags oder einer seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, in der Voraussicht, daß sie öffentlich bekannt werden, einem anderen zur Kenntnis gebracht hat.

(4) Die Erhebung der Anklage erfolgt durch den Landtag auf Antrag von einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl und bedarf einer Zweidrittelmehrheit dieser Zahl. Jedes Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags kann Antrag gegen sich selbst stellen.

§ 92

Anklageerhebung

Anträge auf Erhebung der Anklage gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags im Sinne des Art. 61 Abs. 2 und 3 der Verfassung bedürfen der Unterzeichnung von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl. Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. Sie werden vom Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Nach ihrer Verlesung durch einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen, der für solche Fälle die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsausschusses nach Art. 25 der Verfassung hat. Die Vorschriften des § 49 finden Anwendung.

§ 93

Verfahren

(1) Nach Verlesung der Berichte des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen und Erörterung entscheidet der Landtag in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung der Anklage. Die Anklage ist zu erheben, wenn der Antrag die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gefunden hat.

(2) Diese Mehrheit hat binnen einer Frist von zwei Wochen aus ihrer Mitte den oder diejenigen Abgeordneten zu bestimmen, die die Anklageschrift verfassen und für den Landtag nach den Bestimmungen der §§ 25 ff. des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof erheben und vertreten. Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

§ 94

Zurücknahme der Anklage

(1) Der Landtag kann die Anklage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. Die Zurücknahme erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl in namentlicher Abstimmung.

(2) Der Präsident des Landtags hat dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

XIX. Verfahren bei Verfassungsstreitigkeiten

Art. 64 BV:

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans.

§ 95

Verfahren

(1) Anträge auf Erhebung von Verfassungsstreitigkeiten mit einem anderen Staatsorgan bedürfen der Unterzeichnung durch eine Fraktion oder mindestens 10 Abgeordnete.

(2) Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. Sie werden vom Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Nach ihrer Verlesung durch einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. Nach Verlesung des Berichtes des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen und seiner Erörterung entscheidet der Landtag in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung der Klage.

§ 96

Vertretung

Beschließt der Landtag, den Verfassungsstreit zu erheben, so bestimmt er aus der Mitte der Mehrheit den oder die Bevollmächtigten, die die Klage beim Verfassungsgerichtshof zu erheben und dort zu vertreten haben. Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

§ 97

Zurücknahme der Klage

(1) Der Landtag kann die Klage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. Die Zurücknahme muß durch namentliche Abstimmung beschlossen werden.

(2) Der Präsident des Landtags hat dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

XX. Sitzungen

§ 98

Allgemeines

Art. 22 BV:

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von 50 Mitgliedern oder der Staatsregierung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes ausgeschlossen werden. Sie muß ausgeschlossen werden, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung ihres Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt. Der Landtag entscheidet darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

(2) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei, es sei denn, daß es sich um die Wiedergabe von Ehrverletzungen handelt.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich, soweit nicht nach Art. 22 der Verfassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Der Präsident kann die Ausgabe von Besucherkarten anordnen, von denen zunächst die Fraktionen die Hälfte der zur Verfügung stehenden Karten verlangen können.

§ 99

Aufnahmen in Bild und Ton

(1) Aufnahmen in Bild und Ton, die nicht für Zwecke des Landtags angefertigt werden, bedürfen für Sitzungen der Vollversammlung des Landtags der Genehmigung des Ältestenrats, in dringenden Fällen der Genehmigung des Präsidenten, für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse.

(2) Der Präsident teilt die Tatsache, daß Aufnahmen gemacht werden, der Vollversammlung zu Beginn der Sitzung mit.

§ 100

Legislaturperiode und Tagung

Art. 17 Abs. 3 BV:

Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts.

Art. 26 BV:

(1) Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Staatsregierung und zur Behandlung dringlicher Staatsangelegenheiten für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung der Wahldauer sowie nach der Auflösung oder der Abberufung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen Zwischenausschuß. Dieser Ausschuß hat die Befugnisse des Landtags, doch kann er nicht Ministeranklage erheben und nicht Gesetze beschließen oder Volksbegehren behandeln.

(2) Für diesen Ausschuß gelten die Bestimmungen des Art. 25.

(1) Die Tagung beginnt mit dem Zusammentritt des Landtags und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (Legislaturperiode) oder mit seiner Auflösung, sofern der Landtag nicht einen früheren Schluß der Tagung beschließt (Art. 17 Abs. 3 BV.). Die Sitzungen der Vollversammlung einer Legislaturperiode werden fortlaufend nummeriert. Sie werden zu Sitzungsfolgen zusammengefaßt.

(2) Der Schluß einer Tagung muß vom Landtag ausdrücklich beschlossen werden; zugleich muß der Zeitpunkt des Wiederzusammentritts zur neuen Tagung beschlossen werden. In dem Beschluß muß der Hinweis enthalten sein, daß die Rechte der Volksvertretung für die Zeit außerhalb der Tagung vom Zwischenausschuß gemäß Art. 26 BV. gewahrt werden.

(3) Liegt ein solcher Beschluß nach Abs. 2 nicht vor, so ist die Tagung nur vorübergehend unterbrochen.

§ 101

Außerordentliche Tagungen

Art. 17 Abs. 1 und 2 BV:

(1) Der Landtag tritt jedes Jahr im Herbst am Sitz der Staatsregierung zusammen.

(2) Der Präsident kann ihn früher einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Landtagsmitglieder verlangt.

(1) Zu einer außerordentlichen Tagung oder zu einem früheren Beginn der ordentlichen Tagung (vgl. Art. 17 Abs. 1 und 2 BV.) tritt der Landtag zusammen, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten verlangt.

(2) Außerdem kann der Präsident zu einer ordentlichen Tagung einberufen, wenn der Landtag den Tag des Wiederzusammentritts entweder nicht bestimmt hat oder wenn der Präsident einen früheren Wiederzusammentritt für notwendig hält.

§ 102

Einberufung

Art. 17 BV:

(1) Der Landtag tritt jedes Jahr im Herbst am Sitz der Staatsregierung zusammen.

(2) Der Präsident kann ihn früher einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Landtagsmitglieder verlangt.

(3) Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts.

Der Präsident soll den Landtag mindestens einmal im Monat einberufen. Der Präsident ist zur unverzüglichen Einberufung des Landtags verpflichtet, wenn ein Drittel der Abgeordneten oder die Staatsregierung sie fordert.

§ 103

Ladefrist und Art der Einberufung

Die Einladung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei volle Tage vor dem Tage der Vollversammlung einzeln jedem Abgeordneten zuzustellen. Der Nachweis der Zustellung gilt als erbracht, wenn die Aufgabe zur Post nachgewiesen wird. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Aufgabe zur Post spätestens am fünften Tag vor der Sitzung erfolgt. In Fällen äußerster Dringlichkeit ist der Präsident berechtigt, von der Einhaltung der Frist abzusehen.

§ 104

Leitung der Sitzung

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Er leitet und schließt sie mit Zustimmung des Landtags.

§ 105

Tagesordnung

(1) Der Landtag kann die Bestimmung der Zeit und der Tagesordnung der nächsten Sitzung dem Ältestenrat überlassen. Hat der Landtag eine Regelung über Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht getroffen, so gilt der Ältestenrat im Sinne des Satzes 1 als ermächtigt.

(2) Die Tagesordnung kann während der Sitzung geändert werden, sofern nicht mindestens 30 Abgeordnete dem widersprechen. Soll nur von der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abgewichen werden, so genügt die Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Landtag kann die gemeinsame Besprechung mehrerer Beratungsgegenstände beschließen.

(4) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch Beschluß der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder mindestens 10 Abgeordneten geschlossen werden.

§ 106

Auflösung und Abberufung des Landtags

Art. 18 BV:

(1) Der Landtag kann sich vor Ablauf seiner Wahldauer durch Mehrheitsbeschluß seiner gesetzlichen Mitgliederzahl selbst auflösen.

(2) Er kann im Falle des Art. 44 Abs. 5 vom Landtagspräsidenten aufgelöst werden.

(3) Er kann auf Antrag von einer Million wahlberechtigter Staatsbürger durch Volksentscheid abberufen werden.

(4) Die Neuwahl des Landtags findet spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung statt.

Der Landtag kann gemäß Art. 18 der BV. aufgelöst werden.

§ 107

Wortmeldung und Worterteilung

(1) Ein Abgeordneter darf nur sprechen, wenn er sich zum Wort gemeldet hat und ihm vom Präsidenten das Wort erteilt ist. Die Redner sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Sofern es sachdienlich ist, kann der Präsident davon abweichen.

(2) Wortmeldungen können ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluß der Aussprache über den Tagesordnungspunkt, zu dem sich der Redner meldet, erfolgen. Die Bestimmung des § 109 findet Anwendung.

(3) Wortmeldungen erfolgen bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so entscheidet hinsichtlich der Reihenfolge der Präsident.

(4) Befindet sich ein Redner beim Aufruf nicht im Saal, so verfällt seine Wortmeldung.

(5) Zieht ein Abgeordneter seine Wortmeldung innerhalb einer Aussprache zurück, so hat er nicht mehr das Recht, sich zur Aussprache zur gleichen Sache nochmals zu melden, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitgliedes der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet. Die Zurückziehung der Wortmeldung kann auch mündlich dem Schriftführer gegenüber erfolgen.

§ 108

Übertragung der Wortmeldung

(1) Jeder Abgeordnete kann seinen Platz in der Rednerliste an ein Mitglied seiner Fraktion abtreten. Er hat aber dann nicht mehr das Recht, sich zur Aussprache zur gleichen Sache nochmals zu melden, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitgliedes der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

(2) Fraktionslose Abgeordnete können zugunsten eines anderen fraktionslosen Abgeordneten auf ihre Rednermeldung verzichten.

§ 109

Redeordnung

(1) Meldet sich kein Redner zum Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

(2) Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Verkürzung der Redezeit können von jedem Abgeordneten, der nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit gestellt werden.

(3) Anträge auf Schluß der Aussprache können erst gestellt werden, wenn auf Beschluß des Landtags die Rednerliste geschlossen ist oder die Redezeit verkürzt wurde. Solche Anträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 50 Abgeordneten.

(4) Vor der Abstimmung über die Anträge unter Abs. 2 und 3 erhält auch ein Gegner des Antrags das Wort. Melden sich mehrere Sprecher, so findet die Regel des § 107 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. Der Antrag auf Schluß der Aussprache geht einem Vertagungsantrag vor.

§ 110

Zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen von Abgeordneten zur Geschäftsordnung sind an die Vorschrift des § 107 Abs. 3 nicht gebunden. Sie können auch durch Zurufe zum Präsidenten erfolgen.

(2) Der Präsident muß das Wort unverzüglich erteilen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Aussprache stehenden Gegenstände oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

(4) Nach Stellung eines Geschäftsordnungsantrags wird, sofern der Landtag nicht mehr Redner zuläßt und der Antragsteller nicht selbst den Antrag begründet, das Wort nur mehr einem Redner für sowie einem Redner gegen den Antrag erteilt; insoweit ist die Redezeit auf höchstens fünfzehn Minuten beschränkt.

(5) Bei gleichzeitig eingehenden Wortmeldungen entscheidet der Präsident.

(6) Die Vorschriften des § 110 finden auf Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse keine Anwendung.

§ 111

Wortmeldung des Präsidenten

Der Präsident kann sich in der Reihenfolge der Redner an der Beratung beteiligen. In diesem Fall hat er in der Vollversammlung den Vorsitz abzugeben.

§ 112

Art der Rede

(1) Die Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag von der Rednerbühne aus. Mit Erlaubnis des Präsidenten kann auch vom Platz aus gesprochen werden. Sie können Notizen zur Stützung des Gedächtnisses benutzen und dürfen Zitate und Schriftsätze mit Erlaubnis des Präsidenten verlesen. In diesem Falle müssen sie den verlesenen Text in Abschrift oder im Original dem Stenographischen Dienst zur Abschrift zur Verfügung stellen.

(2) Darüber hinaus dürfen weitere Hilfsmittel ohne Zustimmung des Ältestenrates in der Vollversammlung nicht benutzt werden. Der Antrag auf Benützung eines Hilfsmittels muß so rechtzeitig gestellt werden, daß dadurch der Ablauf der Sitzung und die Ansetzung der Tagesordnungen nicht gestört wird. Der Ältestenrat kann seine Zustimmung an zeitliche und sachliche Bedingungen knüpfen. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Kosten trägt derjenige, der sich des weiteren Hilfsmittels bedient.

(3) Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Bevollmächtigten sowie den Berichterstattern ist das wörtliche Ablesen erlaubt. Absatz 2 gilt auch für die Mitglieder der Staatsregierung.

§ 113

Rededauer

(1) Die Rededauer soll für einen Abgeordneten in der Regel eine Stunde nicht überschreiten. Wird sie überschritten, so soll der Präsident den Redner mahnen; nach eineinhalb Stunden muß der Präsident mahnen. Fünf Minuten nach der Mahnung entzieht er ihm das Wort. In diesem Fall darf der Redner über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitgliedes der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

(2) Der Mahnung des Präsidenten kann der Redner widersprechen und durch Beschluß der Vollversammlung feststellen lassen, daß und wie lange er die Rede fortsetzen darf.

§ 114

Rededauer in besonderen Fällen

(1) Die Zeitdauer für die Besprechung eines Gegenstandes im ganzen kann nach Vorschlag des Ältestenrats vor Beginn der Aussprache als Gesamt-

zeit festgelegt werden. In diesen Fällen kann die Redezeit für den einzelnen Redner in Abweichung von § 113 begrenzt werden. Bei Begrenzung der Redezeit ist jeder Fraktion eine ihrer Stärke entsprechende Redezeit einzuräumen. Nach Möglichkeit ist den Parteien der Staatsregierung und der Opposition die gleiche Redezeit zuzubilligen. Eine Übertragung der Redezeit von einer Fraktion auf die andere ist nicht statthaft. Fraktionslose Abgeordnete können ihre Redezeit untereinander übertragen.

(2) Auf Vorschlag des Ältestenrats kann in besonderen Fällen die Redezeit der einzelnen Redner in Abweichung der Bestimmung des § 113 verlängert oder verkürzt werden.

(3) Der Landtag entscheidet in den Fällen des Abs. 1 und 2 ohne Beratung.

§ 115

Persönliche Bemerkung

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Er darf nicht zur Sache selbst sprechen.

§ 116

Abgabe von Erklärungen

(1) Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die zwar ein Vorkommnis außerhalb des Landtags betreffen kann, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Landtags oder eines seiner Ausschüsse stehen muß, kann der Präsident nach Schluß der Beratung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich vorzulegen.

(2) Weigert sich der Präsident, die Erklärung verlesen zu lassen, so entscheidet auf Antrag der Ältestenrat endgültig.

§ 117

Unzulässigkeit der Verbindung mit Anträgen

Mit persönlichen Bemerkungen und Erklärungen können Anträge nicht verbunden werden.

§ 118

Sitzungsleitung des Präsidenten

Art. 21 Abs. 1 BV:

Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

(1) Der Präsident sorgt für einen ruhigen und ungestörten Verlauf der Sitzungen.

(2) Beifallskundgebungen oder Mißfallensäußerungen, Zwischenrufe oder sonstige Störungen jeder Art sind den Zuhörern untersagt.

(3) Der Präsident hat jede Äußerung oder Einmischung der Zuhörer zu untersagen, Zuwiderhandelnde gegebenenfalls feststellen und entfernen zu lassen und nötigenfalls die Räumung der Tribünen anzuordnen. In diesem Fall kann er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit unterbrechen.

(4) Der Präsident erläßt eine Besucherordnung.

§ 119

Aussetzen der Sitzung

(1) Der Präsident kann die Sitzung wegen einer Unruhe innerhalb des Hauses auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf eine halbe Stunde aussetzen.

(2) Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Damit ist die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen.

§ 120

Zwischenrufe

Der Präsident hat dafür zu sorgen, daß der Redner seine Gedanken ungehindert aussprechen kann; jedoch sind Zwischenrufe von Abgeordneten, die eine solche Verhinderung nicht darstellen und nicht zu einem Zwiegespräch mit dem Redner ausarten, gestattet.

§ 121

Zwischenfragen

(1) Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses sind erst gestattet, nachdem der Präsident die Aussprache zu einem Gegenstand eröffnet hat. Wenn der Präsident die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig.

(2) Auf Befragen durch den Präsidenten kann der Redner eine Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Die Frage ist kurz zu formulieren und darf keine Wertungen oder eigene Stellungnahme des Fragenden enthalten.

(3) Der Präsident soll in gleichem Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 122

Verweisung zur Sache

(1) Der Präsident hat einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache zu verweisen. Ist der Redner während derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen und beim zweiten Ruf auf die möglichen Folgen des dritten hingewiesen worden, so kann der Landtag auf die Frage des Präsidenten beschließen, daß dem Redner das Wort entzogen wird.

(2) Der Beschluß wird ohne Beratung gefaßt. Einem Abgeordneten, dem das Wort entzogen ist, wird es nicht wieder erteilt, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

§ 123

Ordnungsmaßnahmen

(1) Abgeordnete, die das Wort ergreifen, ohne daß es ihnen erteilt ist, hat der Präsident zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

(2) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Präsident den Abgeordneten vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen. Der ausgeschlossene Abgeordnete hat auf Aufforderung des Präsidenten den Saal unverzüglich zu verlassen.

(3) Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so unterbricht der Präsident die Sitzung und beruft sofort den Ältestenrat ein, der über etwaige weitere Maßnahmen berät.

(4) Nach Wiederaufnahme der Sitzung durch den Präsidenten kann der Landtag auf Empfehlung des Ältestenrats den Abgeordneten ohne Beratung von der Teilnahme an höchstens 10 weiteren Sitzungen der Vollversammlung ausschließen. Ein solcher Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 124

Ordnungsrufe

(1) Ein Abgeordneter, der persönlich verletzende Ausführungen oder persönlich verletzende Zwischenrufe macht oder eine gröbliche Störung der Ordnung verursacht, ist vom Präsidenten zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

(2) Hat sich ein Abgeordneter zwei Ordnungsrufe zugezogen, so kann ihn der Präsident, soweit er das Wort hat, dieses entziehen oder ihn vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen. Die Vorschriften des § 123 finden Anwendung.

§ 125

Besonders schwere Verstöße

Abgeordneten, die sich eines ganz besonders schweren Verstoßes im Sinne des § 124 schuldig machen, kann vom Präsidenten sofort das Wort entzogen werden oder sie können vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausgeschlossen werden. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 und der Abs. 3 und 4 des § 123 finden Anwendung.

§ 126

Einspruch

(1) Ein Abgeordneter kann gegen eine Rüge oder einen Ordnungsruf Einspruch binnen einer Woche schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig. Er kann die Maßnahme aufheben oder mildern.

(2) Gegen den Ausschluß durch den Präsidenten steht dem Abgeordneten der Einspruch zur Vollversammlung zu, der entweder zu Protokoll der Sitzung oder schriftlich binnen einer Woche zu erfolgen hat. Erfolgt der Einspruch zu Protokoll, so muß über ihn sofort entschieden werden. Der Präsident hat zu diesem Zweck die Sitzung zu unterbrechen und den Ältestenrat einzuberufen. Dieser berät über den Einspruch und gibt dem Landtag eine Empfehlung. Der Abgeordnete hat Anspruch, vom Ältestenrat gehört zu werden.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Landtag ohne Beratung vor Wiederaufnahme der Tagesordnung. Der Abgeordnete und der Präsident, der die Maßnahme gegen ihn verhängt hat, sind in der angeführten Reihenfolge zu hören.

§ 127

Einspruch bei sofortiger Wortentziehung

Hat der Präsident gemäß § 122 dem Abgeordneten das Wort entzogen, so entscheidet auf Einspruch des Redners zu Protokoll der Landtag sofort über die Berechtigung des Einspruches.

§ 128

Folgen des Ausschlusses

Soweit nach den Vorschriften der §§ 123 bis 125 dieser Geschäftsordnung ein Abgeordneter aus einer oder mehreren Sitzungen der Vollversammlung ausgeschlossen ist, ruhen während der Zeit des Ausschlusses seine Rechte als Abgeordneter innerhalb des Hauses mit Ausnahme des Rechts der Teilnahme an Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen. Das Ruhen gilt auch für Ausschüsse, die außerhalb des Hauses stattfinden, und für Tagfahrten.

§ 129

Ehrenordnung

Der Landtag kann sich eine Ehrenordnung geben.

XXI. Landtag und Staatsregierung

§ 130

Herbeirufung eines Mitglieds der Staatsregierung

Art. 24 Abs. 1 BV:

Der Landtag und seine Ausschüsse können das Erscheinen des Ministerpräsidenten und jedes Staatsministers und Staatssekretärs verlangen.

(1) Jeder Abgeordnete kann jederzeit das Erscheinen des Ministerpräsidenten sowie jedes Staatsministers und Staatssekretärs beantragen. Ein in

der Vollversammlung gestellter Antrag muß von einer Fraktion oder mindestens 10 Abgeordneten unterstützt sein. Der Antrag wird durch Mehrheit der Vollversammlung oder des Ausschusses verabschiedet. Die Vorschriften des § 110 finden auf ihn Anwendung.

(2) Der Präsident der Vollversammlung oder der Vorsitzende eines Ausschusses kann die Sitzung bis zum Erscheinen des verlangten Mitglieds der Staatsregierung unterbrechen.

§ 131

Anhörung der Staatsregierung

Art. 24 Abs. 2 BV:

Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden.

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse Zutritt. Sie können während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, aber nach Abschluß einer Rede, das Wort ergreifen. Sie können verlangen, daß der Präsident der Vollversammlung oder der Vorsitzende eines Ausschusses ihnen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, aber nach Abschluß einer Rede, das Wort erteilt.

(2) Ergreift nach Ablauf der Rednerliste ein Mitglied oder Beauftragter der Staatsregierung zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet. In diesem Fall muß auf Wunsch ein Sprecher der in Opposition befindlichen Fraktionen als nächster Redner das Wort erhalten. Ist in diesem Fall für den Gegenstand der Beratung für die Fraktionen oder Abgeordneten eine bestimmte Redezeit festgelegt, so verlängert sie sich für diese um höchstens die Gesamtzeit der Ausführungen der Mitglieder der Staatsregierung, nicht aber über die der Fraktion oder den Abgeordneten ursprünglich zugebilligte Redezeit hinaus. Für diesen Fall hat der Abschluß der Rednerliste keine Wirkung.

(3) Eine Wiedereröffnung der Beratung findet nicht statt, wenn die Staatsregierung

- a) bei der Beratung der Haushalte der einzelnen Ressorts und des Gesamthaushalts zusammenfassend Stellung nimmt,
- b) bei der Besprechung einer Interpellation sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprechen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat,
- c) bei Beratung von Gesetzentwürfen das Wort ergreift.

(4) Die Staatsregierung kann in ihren Ausführungen auf Schriftsätze Bezug nehmen, die sie mindestens 3 Tage vor Beginn der Ausführungen den Abgeordneten übermittelt hat.

(5) Ausführungen zur Geschäftsordnung stehen der Staatsregierung nicht zu.

§ 132

Ausführungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung

Macht ein Mitglied oder Beauftragter der Staatsregierung Ausführungen außerhalb der Tagesordnung, so kann darüber auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 10 Abgeordneten durch Beschluß die Aussprache eröffnet werden. Über Anträge zur Sache darf in diesem Fall nicht abgestimmt werden.

XXII. Abstimmung

§ 133

Beschlussfähigkeit des Landtags

Zu Abs. 1: Art. 23 Abs. 2 BV:

Zur Beschlussfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Zu Abs. 2: Art. 18 Abs. 1 BV:

Der Landtag kann sich vor Ablauf seiner Wahldauer durch Mehrheitsbeschluß seiner gesetzlichen Mitgliederzahl selbst auflösen.

Art. 22 Abs. 1 BV:

Der Landtag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von 50 Mitgliedern oder der Staatsregierung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes ausgeschlossen werden, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung ihres Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt. Der Landtag entscheidet darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

Art. 48 Abs. 2 BV:

Sie hat gleichzeitig die Einberufung des Landtags zu veranlassen, ihn von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen und diese auf Verlangen des Landtags ganz oder teilweise aufzuheben. Bestätigt der Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die getroffenen Maßnahmen, so wird ihre Geltung um einen Monat verlängert.

Art. 61 Abs. 4 BV:

Die Erhebung der Anklage erfolgt durch den Landtag auf Antrag von einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl und bedarf einer Zweidrittelmehrheit dieser Zahl. Jedes Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags kann Antrag gegen sich selbst stellen.

Art. 75 Abs. 2 BV:

Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl. Sie müssen dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden.

(1) Zur Beschlussfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Beschlüssen des Landtags, die der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl oder einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Landtags zugestimmt hat.

§ 134

Anzweiflung der Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Abgeordneten bezweifelt wird.

(2) Wird nach Schluß der Aussprache und vor der Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt die Beschlussfähigkeit bezweifelt und auch vom geschäftsführenden Präsidium weder einmütig bejaht noch verneint, so ist die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. Vor Schluß der Aussprache ist eine Anzweiflung der Beschlussfähigkeit unzulässig. Nach dieser Anzweiflung bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist eine Geschäftsaussprache unzulässig.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt und die Beschlussfähigkeit vom Präsidenten festgestellt, so unterbricht dieser zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die

Sitzung und bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt für diese Sitzung in Kraft.

§ 135

Fragestellung bei Abstimmung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sich das sachliche Begehren (der Antrag) mit Ja oder Nein beantworten läßt. Die Fragen sind, wenn tunlich, positiv zu fassen. Über ihre Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Landtag.

§ 136

Teilung der Frage

Jeder Abgeordnete kann beantragen, daß über einzelne Teile einer Gesetzesvorlage oder eines Antrages getrennt abgestimmt wird. Bei Widerspruch eines Abgeordneten gegen die Trennung entscheidet der Landtag oder der Ausschuß. Unmittelbar vor der Abstimmung über diesen Widerspruch ist die zu wählende Fassung zu verlesen.

§ 137

Sachliche Abstimmungsregeln

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.

(2) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstands widerspricht. Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein Antrag auf Schluß der Aussprache vor, so wird zunächst über den Antrag auf Schluß der Aussprache abgestimmt.

(3) Alle Anträge, die eine Erweiterung des Verhandlungsgegenstandes bezwecken (Zusatzanträge), werden den Anträgen, die eine Abänderung des Verhandlungsgegenstandes zum Inhalt haben (Abänderungsanträge) in der Behandlung gleichgestellt. Bei mehreren Anträgen zur Sache soll zuerst über den Antrag abgestimmt werden, der am weitesten von der Vorlage, dem Antrag oder der Eingabe abweicht. Im Zweifelsfall entscheidet der Landtag oder der Ausschuß. Liegt ein Vorschlag eines Ausschusses vor, so tritt dieser Vorschlag an die Stelle der Vorlage oder des Antrages. Ursprünglich gestellte Anträge können als Abänderungsanträge eingebracht werden.

(4) Vom Beginn der Aufforderung zur Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

§ 138

Formale Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Im Falle der einfachen Form der Abstimmung erfolgt die Schlußabstimmung über Gesetze durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Eine Gegenprobe ist in allen Fällen vorzunehmen. Auf Verlangen hat der Präsident die Stimmhaltungen festzustellen.

(2) Soweit nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmgleichheit verneint die Frage. Schreibt die Verfassung oder ein Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat der Präsident die notwendigen Feststellungen zu treffen.

§ 139

Zählung der Stimmen

(1) Erscheint das Ergebnis der Abstimmung dem Präsidenten oder einem der Schriftführer zweifelhaft, so verkündet der Präsident, daß die Stimmen

nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gezählt werden.

(2) Die Zählung geschieht in folgender Weise: Zunächst geben die diensttuenden Mitglieder des Präsidiums ihre Stimmen in einem amtlichen Briefumschlag ab. Dann verlassen die übrigen Abgeordneten auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal und die Türen werden bis auf die drei Abstimmungstüren geschlossen. Dann stellen sich an jede der Türen zwei Schriftführer (§ 15 Abs. 2 findet Anwendung). Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Abgeordneten durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür den Sitzungssaal und werden dabei von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Abgeordnete, die nach diesem Zeichen eintreten, werden nicht gezählt. Das Präsidium stellt das Ergebnis fest, das der Präsident verkündet.

§ 140

Namentliche Abstimmung

(1) Die Schlußabstimmung über Gesetzesvorlagen ist namentlich.

(2) Schlägt der Präsident dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen und erhebt sich auf seine Frage, ob dem widersprochen wird, nicht Widerspruch von einer Fraktion oder mindestens 10 Abgeordneten, so kann die Abstimmung in einfacher Form erfolgen.

(3) In allen übrigen Fällen erfolgt einfache Abstimmung. Eine namentliche Abstimmung hat aber auch hier stattzufinden, wenn ein solcher Antrag von insgesamt 30 Abgeordneten unterstützt wird.

§ 141

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Eine namentliche Abstimmung im Sinne des § 136 Abs. 3 ist unzulässig bei Beschlußfassung über

1. die Stärke eines Ausschusses;
2. Anträge auf Überweisung an einen Ausschuß;
3. die Abkürzung von Fristen;
4. Sitzungszeiten und Tagesordnung;
5. Vertagung der Sitzung;
6. Vertagung, Schluß der Rednerliste oder der Aussprache;
7. Widersprüche hinsichtlich der Fragestellung;
8. Anträge auf getrennte Abstimmung über Teile einer Vorlage oder eines Antrags.

§ 142

Form der namentlichen Abstimmung

(1) Bei namentlicher Abstimmung ruft ein Schriftführer die Namen der einzelnen Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Abgeordneten antworten mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit „Ich enthalte mich“ und übergeben die entsprechende amtliche, den Namen des Abstimmenden tragende Stimmkarte dem Schriftführer, der sie im Beisein des Stimmberechtigten in eine Urne legt. Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, daß die abgegebene Stimmkarte den Namen des Abstimmenden trägt. Nach der Wiederholung der Buchstaben des Alphabets zu jeweiliger nachträglicher Stimmabgabe erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Stimmabgabe wird von dem Schriftführer in einer Kontrollliste der Abgeordneten vermerkt.

(2) Nichtamtliche Stimmkarten sind ungültig.

(3) Das Präsidium stellt das Ergebnis fest, das der Präsident verkündet.

§ 143

Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung

(1) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann ein Abgeordneter geschäftsmäßig das Ergebnis der Abstimmung bezweifeln und den Antrag stellen, die Abstimmung in der nächst strengeren Form zu wiederholen. Wird dieser Antrag von insgesamt 30 Abgeordneten unterstützt, so entscheidet die Vollversammlung, ob dem Antrag entsprochen wird. In diesem Fall muß an Stelle der Form des § 138 Abs. 1 die Form des § 139, an Stelle der Form des § 139 die Form des § 140 gewählt werden.

(2) Wird das Ergebnis der namentlichen Abstimmung in dieser Weise bestritten, so werden die Stimmkarten durch den Direktor des Landtagsamts in einen Umschlag gegeben, amtlich verschlossen und einer sofort zu berufenden Sitzung des Ältestenrats zu neuerlicher Zählung zugeleitet. In diesem Fall stellt der Ältestenrat das Ergebnis fest, das der Präsident nach Wiederaufnahme der Sitzung verkündet.

§ 144

Erklärungen zur Abstimmung

Jeder Abgeordnete kann unmittelbar vor der Abstimmung eine kurze mündliche Erklärung zu seiner künftigen Abstimmung abgeben. Sie darf den Zeitraum von fünf Minuten nicht überschreiten. Über diese Erklärung findet eine Aussprache nicht statt.

§ 145

Überlegungspause

Der Präsident kann vor wichtigen Abstimmungen oder vor einer Wahl eine Überlegungspause einschalten. Er muß es tun, wenn es eine Fraktion oder 10 Abgeordnete verlangen. Die Überlegungspause soll eine Stunde nicht überschreiten. Ist eine längere Zeit erforderlich, so soll der Präsident den Tagesordnungspunkt vertagen lassen.

§ 146

Ausschluß von der Abstimmung

(1) Von der Abstimmung ist ein Abgeordneter ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar ihn selbst betreffen.

(2) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Abstimmung ist der sofortige Einspruch an den Ältestenrat möglich. Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrates widersprechen. Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtages endgültig.

XXIII. Beurkundung der Verhandlungen

§ 147

Niederschrift in der Vollversammlung

(1) Die Verhandlungen in der Vollversammlung des Landtags werden von Stenographen wortgetreu aufgenommen und aufbewahrt.

(2) Die stenographischen Niederschriften werden gedruckt und als Sitzungsberichte an alle Abgeordneten verteilt.

(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Landtags (z. B. Tonbandaufnahmen) sind nach Weisung des Präsidiums eine angemessene Zeit aufzubewahren.

§ 148

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

(1) Unverzüglich nach Aufnahme durch den Stenographen wird die Niederschrift dieser Aufnahme dem Redner zur Durchsicht und einer etwa erforderlichen Berichtigung zugeleitet. Die Berichtigung muß sich auf sprachliche Fehler und Unebenheiten beschränken und darf den Sinn der Ausführungen nicht ändern. Soweit Hörfehler oder Übertragungsfehler aus dem Stenogramm vorgekommen sind, dürfen sie berichtigt werden, auch wenn dadurch der Sinn der Niederschrift geändert wird. Die Durchsicht wird durch die Unterschrift des Redners am Schlusse seiner Ausführungen dargetan.

(2) Anträge auf Berichtigung, die der Vorschrift des Abs. 1 widersprechen, können vom Präsidenten zurückgewiesen werden. Bei Widerspruch des Redners gegen eine solche Zurückweisung entscheidet der Ältestenrat. Dieser kann alle Beweismittel heranziehen.

(3) Gibt der Redner die Niederschrift nicht spätestens am zweiten Tag nach Empfang zurück, so wird sie ohne Berichtigung mit dem Vermerk „unkorrigiert“ in Druck gegeben. Der Tag des Empfangs wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(4) Spätere Berichtigungen erfolgen gesondert. Die Entscheidung über die Zulassung einer späteren Berichtigung trifft der Ältestenrat.

(5) Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Berichtigung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 149

Zwischenrufe

Soweit Zwischenrufe sprachlich erkennbar sind, werden sie vom Stenographen aufgenommen. Wenn der Zwischenrufer in der Niederschrift namentlich bezeichnet ist, wird ihm der Zwischenruf zur Prüfung entsprechend § 148 zugeleitet. Bestreitet der Abgeordnete, daß der Zwischenruf von ihm erfolgt ist, so entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit dem Stenographen, ob der Name des Zwischenrufers gelöscht wird oder nicht. Im Falle der Nichtlöschung hat der Abgeordnete das Recht des Widerspruchs zum Ältestenrat nach § 148 Abs. 2.

§ 150

Ausfertigung der Beschlüsse

Art. 41 BV:

(1) Die vom Landtag beschlossenen Gesetze sind dem Senat noch vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Der Senat kann gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz innerhalb eines Monats begründete Einwendungen erheben und sie dem Landtag zuleiten. Hat der Landtag ein Gesetz für dringlich erklärt, so beschränkt sich diese Frist auf eine Woche. Der Landtag beschließt darüber, ob er den Einwendungen Rechnung tragen will.

(1) Über die Verhandlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die vom Landtag gefaßten Beschlüsse werden durch den Präsidenten Ausfertigungen erstellt, die der Staatsregierung und — soweit es sich um Gesetze handelt — auch dem Senat zugestellt werden. Das Protokoll ist jeweils beim Landtagsamt aufzubewahren.

(2) Bei Anträgen auf Aufhebung der Immunität kann die Zustellung unmittelbar an den Antragsteller, bei Verfassungsbeschwerden unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof erfolgen. Mitteilungen von Wahlergebnissen dürfen unmittelbar an die betroffenen Gremien zugestellt werden.

§ 151

Niederschrift in den Ausschüssen

(1) Die Verhandlungen der Ausschüsse werden, soweit tunlich, in Kurzschrift aufgenommen. Diese Kurzschriften gelten als originale Niederschriften. Aus dieser Niederschrift wird ein Auszug in Maschinschrift übertragen.

(2) Soweit dem nicht die Vorschriften des § 34 entgegenstehen, können die Niederschriften von allen Abgeordneten eingesehen werden.

XXIV. Landtagsamt und Landesamt für Kurzschrift

§ 152

Landtagsamt und Landesamt für Kurzschrift

Der Landtag unterhält zur Erledigung seiner laufenden Geschäfte ein Landtagsamt. Für stenographische Aufnahme bedient er sich des Landesamts für Kurzschrift.

§ 153

Dienstordnung

Der Präsident erläßt für das Landtagsamt eine Dienstordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Bis zum Erlaß einer gesonderten Dienstordnung gilt die Allgemeine Dienstordnung für Staatsbehörden (ADOST).

XXV. Die Geschäftsordnung

Art. 23 BV:

(1) Der Landtag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.

(2) Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

(3) Die in der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen bleiben unberührt.

§ 154

Abweichung von der Geschäftsordnung im Einzelfall

Der Landtag kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern nicht mindestens 15 Abgeordnete widersprechen. Der Präsident hat durch ausdrückliche Frage den Abgeordneten Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

§ 155

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident, sofern nicht mindestens 15 Abgeordnete widersprechen. Der Präsident hat durch ausdrückliche Frage den Abgeordneten Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

§ 156

Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Landtag nach Prüfung durch den Geschäftsausschuß beschließen.

§ 157

Geltungsdauer der Geschäftsordnung

Der Landtag stellt in seiner konstituierenden Sitzung jeweils fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Legislaturperiode übernommen wird.

Anlage I

Grundsätze des Petitionsrechts

I. Petitionsberechtigung

Petitionsberechtigt ist jedermann. Er kann einzeln oder zusammen mit anderen Personen Petitionen einreichen. Mehrere Personen können Petitionsrecht unter einem Gesamtamen ausüben.

a) *Ausländer*

Ausländer und Staatenlose sind petitionsberechtigt.

b) *Minderjährige*

Volljährigkeit ist zur selbständigen Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich.

c) *Geisteskranke und partiell Geschäftsunfähige*

Grundsätzlich sind auch Geschäftsunfähige, Entmündigte und Geisteskranke zur selbständigen Ausübung des Petitionsrechts berechtigt.

d) *Juristische Personen*

Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

e) *Juristische Personen des öffentlichen Rechts*

Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht jedenfalls insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches betrifft.

II. Petitionen zugunsten Dritter

Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingelegt werden.

Für einen Dritten kann eine Petition ohne Auftrag eingereicht werden, wenn ein ausreichender sachlicher Anlaß besteht und die Interessen des Dritten nicht entgegenstehen.

III. Petitionsberechtigung innerhalb eines besonderen Gewaltverhältnisses

Das Petitionsrecht besteht auch innerhalb eines besonderen Gewaltverhältnisses. Es unterliegt dort aber Beschränkungen, deren Umfang sich aus der Eigenart des jeweiligen „besonderen Gewaltverhältnisses“ ergibt und für die daher keine allgemeinen Regeln bestehen. Die Grenze für die möglichen Einschränkungen bildet die Bestimmung des Artikels 19 Abs. 2 GG, wonach kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf.

a) *Beamte*

In außerdienstlichen und persönlichen Angelegenheiten unterliegt das Petitionsrecht der Beamten keinen Beschränkungen. Soweit bei Beamten in dienstlichen Angelegenheiten beamtenrechtliche Beschränkungen bestehen (z. B. Wahrung des Dienstgeheimnisses, Einhaltung des Dienstweges), ist der Landtag durch Verstöße dagegen nicht gehindert, die Petition zu behandeln.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen Verletzung dieser Verpflichtungen hindert nicht die weitere Behandlung der Petition.

b) *Straf- und Untersuchungsgefangene*

Straf- und Untersuchungsgefangene dürfen das Petitionsrecht ausüben. Ihre Petitionen sind von den Anstaltsleitungen in allen Fällen dem Landtag zuzuleiten. Ein Petitionsverbot ist — auch als Hausstrafe — unzulässig. Gemeinsame Petitionen von

Gefangenen können nur insoweit verboten und verhindert werden, als der Straf- oder Haftzweck ein Verbot der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erfordert.

IV. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Von der Behandlung einer Petition kann abgesehen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen fehlen. Als solche kommen in Betracht:

1. Die Petition muß eigenhändig in einer Form unterzeichnet sein, die die Person genügend erkennen läßt.
2. Die Petition muß verständlich sein und ein erkennbares Petitem enthalten.
3. Die Petition darf keine Verstöße gegen Strafgesetze beinhalten oder fordern und auch nicht in ungebührlicher Form abgefaßt sein.
4. Die Petition darf keinen rechtswidrigen Eingriff in die Tätigkeit der Gerichte fordern.
5. Die Petition darf nicht nur eine frühere Petition aus der gleichen Wahlperiode ohne neues Vorbringen wiederholen.

Die Geschäftsordnung kann weitere Erfordernisse als Zulässigkeitsvoraussetzungen vorsehen. Derartige Regelungen dürfen aber nicht dazu führen, das Petitionsrecht für einzelne Personenkreise oder Sachgebiete überhaupt zu beseitigen.

V. Information des Ausschusses über den Sachverhalt

Der zuständige Ausschuß kann von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen. Berichte und Stellungnahmen von selbständigen Körperschaften und Anstalten können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Landesbehörde eingeholt werden. Eine mündliche Anhörung des Petenten ist zwar zulässig, dürfte sich aber in der Regel nicht empfehlen.

Für das Recht des zuständigen Ausschusses, von der Staatsregierung die Vorlage der Akten zu verlangen, gelten die allgemeinen Regeln.

VI. Mögliche Entscheidungen

Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

1. Eine Petition wird, ohne auf die Sache einzugehen, zurückgewiesen bzw. an eine andere zuständige Stelle weitergegeben.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt oder über sie wird zur Tagesordnung übergegangen.
3. Die Petition wird der Staatsregierung überwiesen, und zwar
 - a) zur Kenntnisnahme,
 - b) als Material,
 - c) zur Erwägung bzw. Würdigung,
 - d) zur Berücksichtigung.
4. Die Petition wird nach Beratung im Ausschuß für ungeeignet zur weiteren Behandlung erklärt.

Es ist zu empfehlen, den Petenten über den Sinn einer Entscheidung aufzuklären. Gleichzeitig kann eine Belehrung erteilt werden. Auch die Staatsregierung kann ersucht werden, den Petenten über die Sach- und Rechtslage erschöpfend aufzuklären.

Eine Überweisung an die Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ stellt eine Aufforderung des Landtags zu einer bestimmten Handlung dar; die Staatsregierung ist rechtlich nicht verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

Durch die Überweisung an die Staatsregierung kann diese aber verpflichtet werden, dem Landtag zu berichten, was sie auf Grund der überwiesenen Petition veranlaßt hat. Diese Berichtspflicht kann generell in der Geschäftsordnung oder durch einen Zusatz bei der Überweisung im Einzelfall festgelegt werden. Die Rechtsgrundlage für diese Berichtspflicht bildet die parlamentarische Verantwortlichkeit der Staatsregierung.

VII. Mögliche Entscheidungen bei bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht unbedingt dadurch ausgeschlossen, daß bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Sehr häufig ist die Verwaltung berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

VIII. Mögliche Entscheidungen bei Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten

Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten können in derselben Weise behandelt werden wie andere Petitionen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sie dem zuständigen Fachausschuß, der mit der betreffenden Gesetzgebungsmaterie befaßt ist, zuzuleiten, damit dieser sie bei seiner Arbeit mitberät. Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern gegebenenfalls auf dem Weg über die Fraktionen bekanntgemacht werden, damit sie die Petition zum Anlaß für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

IX. Form der Berichte der Ausschüsse an das Plenum

Es steht im Ermessen des Landtags, in welcher Form er sich über die Arbeit der für die Petitionen zuständigen Ausschüsse berichten läßt.

X. Überweisung von Petitionen an andere Landtage und an Selbstverwaltungskörperschaften

Die Landtage können Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundestages fallen, an diesen überweisen. Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich einer Selbstverwaltungskörperschaft fallen, können vom Landtag an diese überwiesen werden. Das könnte sich z. B. empfehlen, wenn die Zweckmäßigkeit der Maßnahme einer Gemeinde bestritten wird, ohne daß Einwendungen gegen deren Rechtmäßigkeit erhoben werden. In der Regel wird jedoch eine solche Überweisung nur bei einer besonderen Verzahnung der Landesverwaltung mit den unteren Verwaltungseinheiten zweckmäßig sein, wie sie z. B. in Berlin gegeben ist. Bei der Überweisung ist dem Petenten eine Abgabennachricht zu geben.

XI. Beantwortung von Petitionen

Aus dem Petitionsrecht folgt grundsätzlich eine Verpflichtung des Landtags, Petitionen zu beantworten. Diese Antwort braucht aber keine Sachentscheidung zu enthalten. Es genügt, wenn die Antwort erkennen läßt, daß die Petition dem Landtag keinen Anlaß gegeben hat, in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen. Noch weniger besteht ein Anspruch darauf, daß die Sachentscheidung des Landtags einen bestimmten Inhalt hat.

Ist die Petition von mehreren Personen unterzeichnet, braucht nur der federführende Petent oder,

wenn ein solcher nicht erkennbar ist, der Erstunterzeichner einen Bescheid zu erhalten.

XII. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) *Möglichkeiten des Landtags bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren*

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Es kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind. Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Justizminister beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben.

Im übrigen hat der Landtag keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Es kann jedoch in Verfahren, in denen der Staat Partei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag unter Umständen noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) *Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte*

Da der Landtag die Staatsregierung auch insoweit kontrollieren darf, als sie eine Dienstaufsicht über Gerichte ausübt, kann er von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens verlangen und kann außerdem die Staatsregierung ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden.

c) *Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte*

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers zu folgen hat, kann der Landtag auch den Justizminister ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

XIII. Rechtsschutz gegenüber dem Landtag

Es besteht kein Anspruch, auf eine Petition beim Landtag eine bestimmte Entscheidung zu erhalten. Daher kann auch nicht die Rechtmäßigkeit des Inhalts der Landtagsentscheidung von den Gerichten kontrolliert werden. Die Gerichte dürfen nur nachprüfen, ob der grundsätzliche Anspruch des Petenten, überhaupt eine Antwort zu erhalten, vom Landtag erfüllt wurde.

XIV. Petitionen und Diskontinuität der Wahlperioden

Petitionen, die beim Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt sind, sind in der nächsten Wahlperiode weiter zu behandeln, ohne daß es eines erneuten Antrages des Petenten bedarf.

München, den 19. Juni 1968

Der Präsident des Bayerischen Landtags
H a n a u e r

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf.
je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a.
Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).